
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 20/1 (1993)

DOI: 10.11588/fr.1993.1.58081

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

FRANZ-REINER ERKENS

»SICUT ESTHER REGINA«

Die westfränkische Königin als *consors regni*

Im fränkischen Reich wurde die Stellung der Königin zunächst durch die Aufgaben bestimmt, die sie bei der Verwaltung des Hofes zu erfüllen hatte¹. Diese bestanden, wie Hinkmar von Reims² am Ende seines Lebens († 21./23. Dezember 882) in seiner Abhandlung »De ordine palatii«³ darlegt, vor allem in der gemeinsam mit dem Kämmerer getragenen Verantwortung für die Ausstattung des Hofes und den Schmuck des Königs sowie für die von den Vasallen jährlich zu leistenden Abgaben. Da Hinkmars Ausführungen im Kern auf eine verschollene Schrift des 826 verstorbenen Abtes Adalhard von Corbie zurückgehen⁴ und dieser als Vetter Karls des Großen in enger Verbindung mit dem Herrscherhaus stand sowie von 812 bis 814 die Regierung für den minderjährigen König Bernhard von Italien führte, kann zumindest für das 9. Jahrhundert von einer prinzipiellen Geltung der von beiden Geistlichen vorgetragenen Anschauungen ausgegangen werden.

Als *domina palatii*⁵ stand die Herrscherin aber nicht nur an der Spitze des königlichen Haushalts⁶, sondern sie war, wie Bestimmungen Karls des Großen

1 Vgl. dazu Franz-Reiner ERKENS, Die Frau als Herrscherin in ottonisch-frühsalischer Zeit, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends II. Hg. von Anton von EUW und Peter SCHREINER, Köln 1991, S. 245–259, bes. S. 245 f.

2 Zu diesem vgl. Jean DEVISSE, Hincmar. Archevêque de Reims. 845–882, 3 Bde., Genève 1975/76; Heinrich SCHRÖRS, Hincmar. Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften, Freiburg 1884, sowie zur ersten Orientierung R[udolf] SCHIEFFER, in: Lexikon des Mittelalters 5, S. 29 f. (s. v. Hinkmar 2).

3 Hg. u. übersetzt von Thomas GROSS und Rudolf SCHIEFFER, MGH Fontes iur. Germ. ant. [III], Hannover 1980, zum folgenden S. 72 ff., Z. 360–372.

4 Zu diesem Werk und zu dem Verhältnis, in dem Hinkmars Schrift zu ihm steht, vgl. Carlrichard BRÜHL, Hinkmariana I. Hinkmar und die Verfasserschaft des Traktates »De ordine palatii«, in: DERS., Aus Mittelalter und Diplomatie I, Hildesheim 1989, S. 292–298 (erstmalig 1964, in: Deutsches Archiv [DA] 20, S. 48–54); Heinz LÖWE, Hinkmar von Reims und der Apocrisiar. Beiträge zur Interpretation von *De ordine palatii*, in: Fs. für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972, S. 196–225; Josef FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars *De ordine palatii*, in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte. Ausgewählte Beiträge, Göttingen 1989, S. 67–83 (erstmalig 1976, in: Zs. des Aachener Geschichtsvereins 83, S. 5–22), bes. 69–73, sowie neuestens Brigitte KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Kloostervorstehers, Düsseldorf 1986, S. 72–79.

5 Agobardi archiepiscopi Lugdunensis Libri duo pro filiis et contra Iudith uxorem Ludovici Pii, ed. Georg WAITZ, MGH SS XV/1, Hannover 1887, S. 274–279, hier: 276 (cap. 5).

6 Zum Königshof und zum königlichen Haushalt allg. vgl. FLECKENSTEIN (wie Anm. 4) und DERS., Karl der Große und sein Hof, in: DERS., Ordnungen (wie Anm. 4) S. 28–66 (erstmalig 1965, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1, S. 24–50).

erkennen lassen⁷, gleichzeitig auch in die Domänenverwaltung einbezogen. Dies verlieh ihr zwar keine Regierungsbefugnisse, eröffnete ihr angesichts der engen Verflechtung von Reichs- und Hofverwaltung⁸ jedoch die Möglichkeit zu politischem Wirken. Ihr Einfluß auf den Gemahl und dessen Handlungen ist daher vielfach spürbar, wie besonders das Beispiel der Kaiserin Judith⁹ lehrt, die sich bei Ludwig dem Frommen¹⁰ für die Ausstattung ihres in dem System der *ordinatio imperii* von 817¹¹ nicht berücksichtigten Sohnes Karl (des Kahlen) einsetzte und dabei die Gegnerschaft der Reichseinheitspartei nicht scheute¹². Obwohl der Erzbischof Agobard von Lyon als leidenschaftlicher Verfechter des Einheitsgedankens die Kaiserin deshalb mit abgrundtiefem Haß verfolgte und sie unter Hinweis auf ihren angeblich unsittlichen Lebenswandel moralisch zu vernichten trachtete, akzeptierte doch auch er grundsätzlich die Beteiligung der Gemahlin des Herrschers an der Regierung¹³.

Das Hinausschreiten der Königin über den engeren Kreis des Hofes, die Ausweitung ihres Aufgabenfeldes über den häuslichen Bereich hinaus und – damit verbunden – das stärkere Hineinwachsen in das staatliche Regiment blieb aber nicht nur ohne Widerspruch, sondern wurde in einem Maße akzeptiert, daß man es letztlich sogar als Pflicht der Herrscherin ansah, an der Regierung mitzuwirken, sollte die Königin doch, um Agobard zu zitieren, dem Gemahl bei der Lenkung und Leitung des Reiches zur Seite stehen als *adiutrix in regimine et gubernacione palacii et regni*¹⁴.

Eine solche Auffassung von der Stellung der Gemahlin des Herrschers war im 9. und auch noch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts keinesfalls in allen christlichen Königreichen verbreitet. Dies lehren besonders die Verhältnisse, die jenseits des Ärmelkanals herrschten. Den Frauen der angelsächsischen Könige stand nämlich der Titel einer Königin noch längst nicht immer zu¹⁵. Als der westsächsische Herrscher

7 MGH Capitularia I, ed. Alfred BORETIUS, Hannover 1883, S. 82–91 (Capitulare de villis), bes. 84 (cap. 16) und 87 (cap. 47).

8 Vgl. De ord. pal. (wie Anm. 3) S. 54, Z. 221 ff., und ebd. Cap. IV–VII, sowie FLECKENSTEIN (wie Anm. 4) S. 18 f.

9 Zu dieser vgl. neuestens Elizabeth WARD, *Caesar's Wife: The Career of the Empress Judith, 819–829*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*. Ed. by Peter GODMAN and Roger COLLINS, Oxford 1990, S. 205–227.

10 Trotz der nicht unberechtigten Polemik von Carlrichard BRÜHL, *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker*, Köln 1990, S. 142 ff., gegen die Beinamen der Karolinger und ihre Verwendung gebrauchen wir diese weiter – nicht, weil dies so üblich geworden ist, sondern weil sie angesichts der vielen und oftmals gleichzeitigen Träger der Namen Karl und Ludwig eine Hilfe zu deren Unterscheidung bieten.

11 MGH Capitularia I, S. 270 Nr. 136, dazu: Egon BOSHOFF, *Einheitsidee und Teilungsprinzip in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen*, in: *Charlemagne's Heir* (wie Anm. 9) S. 161–189, wo auch die ältere Literatur verzeichnet ist.

12 Vgl. dazu Bernhard SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen*, Bd. I, 1874, S. 198 ff. u. ö.

13 Vgl. Anm. 5 sowie Egon BOSHOFF, *Erzbischof Agobard von Lyon*, Köln 1969, S. 228–240, bes. 236 f.

14 Agobard (wie Anm. 5) S. 277 (cap. 2), dazu vgl. WARD (wie Anm. 9) S. 216.

15 Vgl. dazu und zum folgenden Percy Ernst SCHRAMM, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung*, Darmstadt 1970, S. 16 f., und Pauline STAFFORD, *The king's wife in Wessex 800–1066*, in: *Past and Present* 91 (1981) S. 3–27, bes. 16 f.; zu den Verhältnissen in Mercia, Wessex und Northumbria um das Jahr 800 vgl. DIES., *Charles the Bald, Judith and England*, in: *Charles the Bald*.

Aethelwulf im Jahre 856 Judith, die Tochter Karls des Kahlen, in der Pfalz Verberie heiratete und Hinkmar von Reims die Braut im Verlauf der Hochzeitsfeierlichkeiten krönte und salbte¹⁶, da wurde die junge Karolingerin von ihrem Gemahl auch mit dem Namen der Königin (*nomine reginae*) ausgezeichnet, was, wie Prudentius von Troyes ausdrücklich vermerkt¹⁷, damals noch nicht üblich war in Wessex. Judith bildete daher eine Ausnahme; erst nach der Mitte des 10. Jahrhunderts sollte sich auch auf der britischen Insel der Brauch, die Gemahlin des Königs zu weihen und als »queen« zu ehren, allgemein durchsetzen.

Völlig anders verlief dagegen die Entwicklung auf dem karolingisch geprägten Kontinent¹⁸. Hier besaß die Königin als *adiutrix* ihres Gemahls, als Teilhaberin an *regimen et gubernacio regni*¹⁹ die Möglichkeit, sich als Herrscherin zu profilieren. Es ist ihr dabei zwar nicht gelungen, einen genau umrissenen Platz oder sogar eine eigenständige Position innerhalb der Verfassungsordnung des Reiches zu gewinnen, aber politisch begabten und herrschaftsbewußten Persönlichkeiten unter den Königinnen war es dennoch möglich, eigenes Ansehen und Gewicht als *consortes regni* zu erlangen.

Dabei fallen jedoch regionale Unterschiede auf. Besonders in Italien und schließlich im ottonisch-salischen Reich, das seit 952 auch das italische *regnum* umfaßte, ist ein Prozeß greifbar, der auf eine Institutionalisierung der Stellung der Königin als Herrscherin hinauszulaufen schien. Daß diese Entwicklung nicht zu einem Abschluß kam und seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wieder rückläufig war, braucht an dieser Stelle nicht zu interessieren. Von Bedeutung für die weiteren Überlegungen sind vielmehr die Indizien, an denen sich der erwähnte Institutionalisierungsprozeß aufzeigen läßt, da diese als Parameter dienen können bei dem Versuch, sich Klarheit über die Verhältnisse im Westfrankenreich zu verschaffen. Hinweise auf die sich verändernde Stellung der Herrscherin liefern dabei (neben politischen Aktionen der Königinnen und der Übernahme der Regentschaft für den minderjährigen Sohn²⁰) in besonderem Maße die Erwähnungen der Königin als *consors regni* und als Intervenientin in den Urkunden ihres Gemahls.

Court and Kingdom. Ed. by Margaret T. GIBSON and Janet L. NELSON, Oxford²1990, S. 139–153, bes. 147ff. (S. 142ff. und 152 zu den Ereignissen von 856).

16 MGH Capitularia II, ed. Alfred BORETTUS und Viktor KRAUSE, Hannover 1890–1897, S. 425 Nr. 296.

17 Ann. Bert. a. 856. Hg. v. Georg WAITZ, MGH SS rer. Germ. 1883, S. 47 (siehe auch die Edition: Annales de Saint-Bertin, publ. par Félix GRAT, Jeanne VIELLIARD et Suzanne CLEMENCET, Paris 1964). Vgl. dazu Asser's Life of King Alfred cap. 13, ed. by William Henry STEVENSON, Oxford 1904, S. 11: *Gens namque Occidentalium Saxonum reginam iuxta regem sedere non patitur, nec etiam reginam appellari, sed regis coniugem.*

18 Um die Studie von Anmerkungen zu entlasten, sei für die folgenden Ausführungen allg. verwiesen auf ERKENS (wie Anm. 1) S. 249ff., 257ff. (Institutionalisierungsprozeß), 246ff. (Häufigkeit der Interventionen) und 248–251 (Stellung als *consors regni*), wo auch die Belege im einzelnen aufgeführt sind. Allg. zu der im folgenden angesprochenen Problematik vgl. auch Pauline STAFFORD, Queens, Concubines, and Dowagers. The King's Wife in the Early Middle Ages, Athens (Georgia) 1983, und Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts, Saarbrücken 1991, sowie DERS., Zu Königinnen und Kaiserinnen der Salierzeit (=Forschungen zur Geschlechterdifferenz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg I 2), Würzburg 1992.

19 Vgl. Anm. 14.

20 Vgl. dazu die gehaltvolle Studie von Theo KÖLZER, Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter. Eine Skizze, in: Hist. Zs. 251 (1990) S. 291–323.

Unter den Fürbittern, Intervenienten und Petenten, die sich aufgrund ihres Einflusses am Hof für die Angelegenheiten von Bittstellern verwenden und deren Erwähnung in den Diplomen seit Ludwig dem Frommen zur Regel wird, erscheinen die Königinnen zunächst nur äußerst selten²¹. Die Kaiserin Judith etwa wird nur siebenmal als Intervenientin genannt; und wesentlich anders ist es ihren Nachfolgerinnen im west- und ostfränkischen Reich bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts hinein auch nicht ergangen. Nur Italien bildete hierbei in den Jahrzehnten um 900 eine Ausnahme. Seit 951 aber, seit dem Erwerb des *regnum Italiae* durch Otto den Großen und dessen Vermählung mit Adelheid, der Witwe des italischen Königs Lothar und Tochter Rudolfs II. von Burgund, änderte sich diese Zurückhaltung: Von nun an wird im ottonisch-salischen Reich der Herrscherin häufig als Intervenientin gedacht; etwa ein Drittel aller Diplome Ottos I. sind von 952 an auf Adelheids Fürsprache hin ausgestellt worden²².

Für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften und Urkunden, die jene verbriefen, war die Interzession der Königin nicht erforderlich, trotzdem war sie mehr als ein reiner Formalakt: Sie war Ausdruck der gewachsenen politischen Bedeutung der Herrscherin und ihres Einflusses, der sich nun nicht mehr vorwiegend auf den königlichen Haushalt beschränkte und zumeist nur indirekt auf die Regierungsgeschäfte einwirkte, sondern der nun ein allseits akzeptierter Faktor der Politik und der königlichen Herrschaft bildete – denn: In dem Maße, in dem man sich um die Fürsprache der Königin bei dem Vollzug von Rechtsgeschäften bemühte und dieser sogar in den Urkunden gedachte, in demselben Maße hatte die Königin ein eigenes Gewicht im Gefüge der ottonischen (und salischen) Herrschaftsordnung gewonnen²³.

Nachdem Otto der Große 962 das Kaisertum erneuert hatte, wurde diese Teilhabe an der Herrschaft wiederholt durch die Bezeichnung seiner Gemahlin als *consors regni* (oder *imperii*)²⁴ betont, zunächst zwar nur in Urkunden, die italische Angelegenheiten betrafen, unter Adelheids Nachfolgerinnen schließlich aber ganz allgemein und ohne Rücksicht auf irgendeine regionale Beschränkung. Allerdings gehörte die *consors-regni*-Formel prinzipiell (wenn auch nicht ausschließlich) in das imperiale Umfeld hinein²⁵, in dem sie in der Antike entstanden und aus dem heraus sie den Kaiserinnen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts besonders in Italien beigelegt worden ist.

Der Aufstieg der *adiutrix in regimine et gubernacione palacii et regni*²⁶ zur *consors regni*, zu einer umfassenderen Teilhabe an der Herrschaft, wurde im Reich der Ottonen und Salier durch herrschaftsbegabte und als Regentinnen überzeugende

21 Vgl. dazu Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien II, Berlin 1931, S. 193f., und Paul KEHR, Zur Geschichte Otto's III., in: Hist. Zs. 66 (1891) S. 385–443, bes. 405ff. und 410f., sowie ERKENS (wie Anm. 1) S. 246f. mit Anm. 19.

22 Vgl. KEHR (wie Anm. 21) S. 411.

23 Vgl. ERKENS (wie Anm. 1) S. 247.

24 Zu diesem Begriff und seiner Entwicklung vgl. Thilo VOGELANG, Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur »consors regni« Formel, Göttingen 1954; Carlo Guido MOR, *Consors regni: La Regina nel diritto pubblico italiano dei secoli IX–X*, in: Archivio giuridico »Filippo Serafini« 135 (1948) S. 7–32; Paolo DELOGU, »Consors regni«: un problema carolingio, in: Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano 76 (1964) S. 47–98.

25 Vgl. ERKENS (wie Anm. 1) S. 250f.

26 Vgl. Anm. 14.

Persönlichkeiten bewirkt und gleichzeitig von italischen, imperialen und (besonders unter Theophanu²⁷, der Gemahlin Ottos II. und Regentin während der Minderjährigkeit Ottos III.) byzantinischen Traditionen beeinflusst. Die zunehmende Einbeziehung der Herrscherin in die sakrale Sphäre des Königtums²⁸ hat den mit dieser Entwicklung einhergehenden Institutionalisierungsprozeß, durch den die Königin eine eigenständige Position im Verfassungsgefüge des frühmittelalterlichen deutschen Reiches hätte gewinnen können, wenn er zu einem definitiven Abschluß gekommen wäre²⁹, zusätzlich gefördert. Unbestritten ist mithin der Rang, den die ottonisch-salische Herrscherin im Laufe des 10. und frühen 11. Jahrhunderts gewonnen hat. Wie aber sah es in dieser Hinsicht mit der westfränkischen Königin aus? Läßt sich in dem anderen Staatswesen, das aus der Auflösung des fränkischen Großreiches hervorging und von Dauer war, läßt sich für den westfränkisch-französischen Bereich eine ähnliche Entwicklung feststellen?

Ohne Zweifel war auch hier die Königin für ihren Gemahl eine *adiutrix in regimine et gubernacione palacii et regni*³⁰ und deshalb zumindest zeitweilig mit politischen Geschäften betraut. Emma zum Beispiel, die Gemahlin König Rudolfs, verteidigte 927/928 die strategisch bedeutsame Stadt Laon und ist auch ansonsten eine wichtige Hilfe für ihren Gemahl gewesen³¹; Gerberga, die Schwester Ottos des Großen und Frau Ludwigs IV. (d'Outremer), hat ihren königlichen Gemahl ebenfalls tatkräftig unterstützt und die Staatsgeschäfte umsichtig geführt, als dieser in normannische Gefangenschaft gefallen war, sowie nach dessen Tod unter Anlehnung an ihre Brüder Otto (den Großen) und Brun (von Köln) die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Lothar übernommen³², der seinerseits in Emma, der Stieftochter Ottos des Großen, eine bedeutsame Stütze seiner Herrschaft besaß³³. Die Gemahlinnen der ersten Könige aus dem Hause der Kapetinger haben an diese Vorbilder angeknüpft und ebenfalls einen nicht unwesentlichen Anteil an der Herrschaftsausübung ihrer Männer gewonnen³⁴.

Trotz der Schwäche des westfränkisch-französischen Königtums im 10. und 11. Jahrhundert³⁵ überrascht dieser Befund nicht: Gerade in Zeiten der Bedrängnis war die Königin oftmals die loyalste Stütze der Monarchie, hing von deren Bestand

27 Vgl. ERKENS (wie Anm. 1) S. 251–257.

28 Vgl. dazu ebd. S. 258.

29 Vgl. dazu ebd. S. 257.

30 Vgl. Anm. 14.

31 Vgl. Ph[ilippe] LAUER, Robert I^{er} et Raoul de Bourgogne, rois de France (923–936), Paris 1910, S. 50, 52, 61, 72, 74.

32 Vgl. Philippe LAUER, Le règne de Louis IV d'Outre-mer, Paris 1900, S. 135–143, und Ferdinand LOT, Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine. 954–991, Paris 1891, S. 8f., 24, sowie BRÜHL (wie Anm. 10) S. 479.

33 Vgl. LOT (wie Anm. 32), etwa S. 146, sowie Peter HILSCH, Zur Rolle von Herrscherinnen: Emma Regina in Frankreich und in Böhmen, in: Westmitteleuropa-Ostmitteleuropa. Vergleiche und Beziehungen. Fs. für F. Seibt zum 65. Geb., München 1992, S. 81–89, bes. 85f.

34 Vgl. dazu Françoise BARRY, La reine de France, Paris 1964, S. 66ff. und 241, und Marion F. FACINGER, A study of medieval queenship: Capetian France. 987–1237, in: Studies in Medieval and Renaissance History 5 (1968) S. 1–48, bes. 23–27.

35 Dazu vgl. allg. Joachim EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Stuttgart 1987, Kap. 1 und 2, und Karl Ferdinand WERNER, Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000, Stuttgart 1989 (frz. 1984), Kap. 16 und 17.

doch die eigene Position und die der Kinder ab. Weil dies aber so war und weil der König darüber hinaus oft von anderen Hilfsquellen und weiterer Unterstützung abgeschnitten war, hat er der Gemahlin so häufig politische Aufgaben übertragen können (und müssen)³⁶. Natürlich konnten Herrscherinnen auch unabhängig von solchen Konstellationen politisches Gewicht gewinnen. Schon die erste westfränkische Königin, Irmentrud, die Gemahlin Karls des Kahlen, übte zumindest zeitweise keinen unerheblichen Einfluß auf die Politik ihres Gatten aus³⁷; selbst Hinkmar von Reims hat sich deshalb schon einmal an sie gewendet, um beim König Gehör zu finden³⁸, und Papst Nikolaus I. schrieb ihr 862 in der höchstdelikatsten Angelegenheit der Entführung ihrer schon zweifach verwitweten Tochter Judith durch den Grafen Balduin von Flandern, um sie, vor allem aber wohl auch um den äußerst erbosten Karl den Kahlen gegenüber dem Entführer und der diesem willig gefolgten Tochter milde zu stimmen³⁹. Es gab jedoch auch noch weitere briefliche Kontakte zwischen Irmentrud und dem Papst⁴⁰.

Kein Zweifel ist daher möglich: Auch die westfränkische Herrscherin übte als *adiutrix* ihres Gemahls einen zum Teil wohl recht weit reichenden Einfluß aus. Läßt sich darüber hinaus aber auch jener Prozeß feststellen, der im ottonisch-salischen Reich zu einer stärker institutionalisierten Stellung der Königin als *consors regni* führte? Die Quellen geben spärliche Hinweise darauf!

Betrachten wir zunächst die Interventionen und sonstigen Nennungen der Königinnen in den Urkunden der westfränkischen Herrscher: Irmentrud wird (zu Lebzeiten)⁴¹ in den Diplomen Karls des Kahlen neunmal als Fürbitterin⁴², achtzehnmal jedoch in anderen Zusammenhängen⁴³ (etwa bei Verfügungen zur Sicherung des Seelenheils) genannt; Richilde hingegen, die zweite Gemahlin Karls, erscheint nur zweimal als Intervenientin⁴⁴ und zusätzlich fünf weitere Male⁴⁵. Adelheid, die zweite Frau Ludwig des Stammlers, interveniert in den vierzig Urkunden ihres Gemahls ebenfalls nur zweimal⁴⁶ und wird ansonsten überhaupt nicht genannt. Theoderada wird sogar nur einmal in den fünfzig Urkunden König Odos, und zwar als

36 Vgl. dazu STAFFORD, *The King's Wife* (wie Anm. 15) S. 10, und DIES., *Queens* (wie Anm. 18) S. 119f.

37 Vgl. zum Beispiel DEVISSE (wie Anm. 2) I, S. 451; II, S. 862; HYAM (wie Anm. 111) S. 162f.

38 Flod. Hist. eccl. Rem. III 27, edd. Ioh. HELLER et Georg WAITZ, MGHSS 13, 1881, S. 548: *Irmintrudi reginae pro Belvacensis ecclesiae dispositione in pastoris electione, petens, ut suggerat regi, ne ...*

39 JE 2704 (862 Nov. 24), ed. Ernst PERELS, MGH Epistolarum tom. VI, 1902–1925, S. 274 Nr. 8 (vgl. auch ebd. S. 272 Nr. 7 [862 Nov. 23, an Karl den Kahlen]). Zur Sache vgl. Heinrich SPROEMBERG, *Judith, Königin von England, Gräfin von Flandern*, in: DERS., *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*, Berlin 1959, S. 56–110 (erstmalig 1936, in: *Revue belge de phil. et d'hist.* 15, S. 399–428 und 915–950), bes. 78–98.

40 JE 2739 (863). 2763 (864 Juni 1), ed. PERELS (wie Anm. 39), S. 376 Nr. 64 und 294 Nr. 28.

41 Nicht berücksichtigt sind die Erwähnungen nach ihrem Tode und in gefälschten Urkunden: *Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France*, par Georges TESSIER, 3 Bde., Paris 1943–1955, Nr. 329^{bis}, 333, 355, 379, 441, 444 und 465, 473, 479, 496.

42 Ebd. Nr. 12 (842 Sept. 25), 182 ([856 Feb.]), 189, 212, 213, 248, 269, 277, 278 (864 Nov. 22).

43 Ebd. Nr. 153 (853 Mai 1), 157, 169, (196), 216, 226, 236, 246, 247, 251, 262, 265, 288, 291, 293, 299, 307, 324 (867–869).

44 Ebd. Nr. 416 (875/876), 433 (877 Juli 9).

45 Ebd. Nr. 355 (871 Okt./Nov.), 364, 379, 444, 460 (876/877).

46 *Recueil des actes de Louis II le bègue, Louis III et Carloman II, rois de France (877–884)*, publ. par Félix GRAT, Jacques DE FONTREAUXX, Georges TESSIER et Robert-Henri BAUTIER, Paris 1978, Nr. 9 (878 April 2), 30 (879 Feb. 8).

Intervenientin, erwähnt⁴⁷. Frederun, Karls des Einfältigen erste Frau, interveniert gleichfalls nur einmal⁴⁸ und wird darüber hinaus noch vier weitere Male⁴⁹ zu Lebzeiten⁵⁰ genannt, während der Name von Karls zweiter Gemahlin Eadgifu niemals in den Urkunden erscheint⁵¹. Ein Vergleich mit den Erwähnungen von Karls Mutter Adelheid macht dagegen auffällige Unterschiede deutlich: Zwischen 894 und 901 wird die Königinwitwe zwölfmal, das heißt in knapp dreißig Prozent der einundvierzig bis zum 9. November 901 ausgestellten Diplome, als Petent genannt⁵². Während also der Einfluß der Mutter in den ersten Regierungsjahren Karls des Einfältigen deutlich spürbar ist, hat man offenbar auf die Intervention der Königin keinen besonderen Wert gelegt.

Diese Einstellung sollte sich auch in den folgenden Jahrzehnten zunächst nicht ändern: Während der kurzen Regierungszeit König Roberts hatte dessen Gemahlin Beatrix keine Chance, in den Herrscherurkunden genannt zu werden⁵³, aber auch ihre Nachfolgerin Emma, die Frau König Rudolfs, betätigte sich nur zweimal, jeweils für das Kloster Cluny, als Fürbitterin⁵⁴ und fand darüber hinaus nur in drei weiteren Urkunden Erwähnung⁵⁵. Gerberga, die Schwester Ottos des Großen, ist zu Lebzeiten ihres Gemahls Ludwig IV. insgesamt in nur acht von dessen dreiundfünfzig Präzepten genannt worden⁵⁶, davon dreimal als Intervenientin⁵⁷; seltsamerweise wird sie dabei nur ein einziges Mal mit Namen⁵⁸, ansonsten jedoch nur als *coniux* erwähnt⁵⁹. Während der Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Lothar aber tritt sie neunmal als Fürbitterin in einunddreißig bis zum 17. Mai 968 ausgestellten Urkunden auf⁶⁰, mithin in knapp dreißig Prozent der gesamten Urkundenproduktion im Zeitraum zwischen 954 und 968; und ihre Schwiegertochter Emma, die ein Kind aus der ersten Ehe Adelheids von Italien, der zweiten Gemahlin Ottos des

47 Recueil des actes d'Eudes, roi de France (888–898), par Robert-Henri BAUTIER, Paris 1967, Nr. 20 (890 Mai 21). Vgl. auch Édouard FAVRE, Eudes, comte de Paris et roi de France (882–898), Paris 1893, S. 131.

48 Recueil des actes de Charles III le Simple, roi de France (893–923), par Philippe LAUER, Paris 1949, Nr. 57 (907 Mai 21).

49 Ebd. Nr. 56 (907 Mai 21). 64 (910 oder 911 Juni 17). 80 (915 Juli 7). 133 (915 Nov. 27).

50 Als Verstorbene wird Frederun viel häufiger erwähnt: Vgl. ebd. Nr. 87 (917 Feb. 14). 88. 89. 90. 91. 92. 94. 96. 97. 101. 108 (921 April 22). Zu ihrer politischen Bedeutungslosigkeit vgl. Auguste ECKEL, Charles le Simple, Paris 1899, S. 104; zur politischen Seite der Verbindung Karls des Einfältigen mit Frederun vgl. BRÜHL (wie Anm. 10) S. 395 f.

51 Im Register fehlt der Name Eadgifu (Ogives): Vgl. Recueil des actes de Charles III (wie Anm. 48) S. 326–329 und 351 f.

52 Ebd. Nr. 5 (894 Sept. 26). 7. 9. 14. 15. 22. 23. 27. 32. 35. 39. 41 (901 Nov. 9).

53 Recueil des actes de Robert I^{er} et de Raoul, rois de France (922–936), par Jean DUFOUR, Paris 1978, wo im Register (S. 224) der Name der Königin nicht verzeichnet ist.

54 Ebd. Nr. 18 (932 Juni 21). 19 (932 Juli 1).

55 Ebd. Nr. 3 (924 April 6). 6. 8 (925 Juli).

56 Recueil des actes de Louis IV, roi de France (936–954), par Philippe LAUER, Paris 1914, Nr. 9 (938 Okt. 28). 22. 23. 30. 34 (950 März 23) sowie die in der folgenden Anm. genannten Nummern.

57 Ebd. Nr. 32 (949 Okt. 1). 33 (949 Nov. 10). 38 (951 Dez. 5). Bei zwei weiteren Rechtsgeschäften ist die Anwesenheit Gerbergas durch Urkunden ihres Sohnes bezeugt: Ebd. Nr. 47 und 53.

58 Ebd. Nr. 38: *uxor dilectissima Giberga*.

59 Vgl. Anm. 56 und 57.

60 Recueil des actes de Lothaire et de Louis V, rois de France (954–987), par Louis HALPHEN et Ferdinand LOT, Paris 1908, Nr. 3 (955 Jan. 1). 4. 6. 11. 12. 14. 25 (zusammen mit ihrer Schwiegertochter Emma). 26 (zusammen mit Emma). 31 (968 Mai 17).

Großen, war, interveniert zehnmal⁶¹ in den einunddreißig Urkunden aus den Jahren zwischen 966 und 986, erscheint also ebenfalls in etwa dreißig Prozent aller Diplome aus den letzten zwanzig Regierungsjahren ihres Mannes als Fürsprecherin; zwei weitere Erwähnungen⁶² fallen dagegen kaum mehr ins Gewicht.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts hat sich im westfränkisch-französischen Reich demnach ein ähnlicher Prozeß⁶³ vollzogen wie im ottonischen, da hier die Herrscherinnen Adelheid (zwischen 952 und 973)⁶⁴ und Kunigunde⁶⁵, die Gemahlin Heinrichs II. (1002–1024), gleichfalls in etwa einem Drittel der Urkunden ihrer Männer als Intervenientinnen erscheinen. Allerdings war diese Entwicklung im Osten wesentlich intensiver als im Westen. Hier ist nämlich nicht nur der Herrschaftsraum größer gewesen, in dem die Königin als Intervenientin auftreten konnte; hier sind vielmehr auch zwischen 950 und 1050 wesentlich mehr Herrscherurkunden ausgestellt worden als im Westen, weswegen die Herrscherin natürlich auch öfter als Fürsprecherin auftreten konnte.

Die nur vereinzelte Nennung der Königinnen als Fürbitterinnen, die in den Jahrzehnten um 900 im westfränkischen Reich üblich war, findet dagegen in den ostfränkisch-ottonischen Verhältnissen eine genaue (und nicht nur prinzipielle) Entsprechung: Sowohl Mathilde, die Gemahlin Heinrichs I. (919–936), als auch Edgitha, die erste Frau Ottos des Großen, traten nur selten als Petenten in Erscheinung und setzten sich dabei fast ausnahmslos für Empfänger aus dem sächsischen Herzogtum ein, wodurch ihre Interzession einen (sit venia verbo) eher »privaten« Charakter bewahrte⁶⁶. Auch die Gemahlinnen der karolingischen Herrscher Ludwig des Deutschen, Karl III. und Arnulf von Kärnten sind als Fürbitterinnen keineswegs häufiger aktiv geworden, nämlich Emma nur dreimal⁶⁷ und Richgardis⁶⁸ wie auch Ota⁶⁹ je sechsmal.

Dieser Befund warnt zunächst einmal davor, nur aus der Häufigkeit der Interzession den politischen Einfluß der Königinnen ablesen zu wollen⁷⁰; Gerberga etwa oder auch Emma, die Gemahlin König Rudolfs, sind einflußreichere Herrscherinnen

61 Ebd. Nr. 25 (966 Mai 5; zusammen mit Gerberga). 26 (zusammen mit Gerberga). 29. 39. 40. 41. 44. 46. 50. 56 (979–986). Hinzu kommen noch drei Erwähnungen in gefälschten oder verunechteten Urkunden: Ebd. Nr. 10. 63. 64.

62 Ebd. Nr. 38 (975). 55 (979–986). Hinzu kommt noch die Erwähnung in einer gefälschten Urkunde: Ebd. Nr. 65.

63 Diese Entwicklung ist durch die Ablösung der Karolinger im Jahre 987 (die im Jahre 979 ausgestellten Urkunden Ludwigs V. [ebd. Nr. 69. 70] konnten die Königin Adelheid schon allein deshalb nicht erwähnen, weil Ludwig zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht verheiratet war: vgl. LOT [wie Anm. 32] S. 127) keinesfalls unterbrochen, sondern vielmehr durch die Kapetinger fortgeführt worden: Vgl. dazu ERKENS (wie Anm. 1) S. 247f. mit Anm. 31.

64 Vgl. Anm. 22.

65 Vgl. Alfred WENDEHORST, in: Lexikon des Mittelalters 5, S. 1570f. (s. v. Kunigunde 1), bes. 1571.

66 Vgl. dazu ERKENS (wie Anm. 1) S. 247 mit Anm. 27.

67 MGH Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren. Bearb. v. P[aul] KEHR, Berlin 1932–1934, Nr. 110 (863 Okt. 29). 128. 141 (871 Okt. 20). Emma ist darüber hinaus noch ein weiteres Mal erwähnt: Nr. 161.

68 MGH Die Urkunden Karls III. Bearb. v. P[aul] KEHR, Berlin 1937, Nr. 4 (877 Juli 11). 24. 46. 104. 109. 154 (887 Jan. 15). Richardis ist darüber hinaus noch vier weitere Male erwähnt: Nr. 7. 42. 43. 96.

69 MGH Die Urkunden Arnolfs. Bearb. v. P[aul] KEHR, Berlin 1940, Nr. 44 (889 Mai 3). 107a. 154. 170. 171. 176 (899 Juli 2).

70 Vgl. dazu auch HYAM (wie Anm. 111) S. 166.

gewesen⁷¹ als die Nennungen in den Urkunden⁷² ihrer Männer vermuten lassen. Mithin bilden die Interventionen der Königinnen im 9. und frühen 10. Jahrhundert keinesfalls einen (hinreichenden) Indikator für deren (tatsächlichen) politischen Einfluß; die Häufigkeit der (urkundlich festgehaltenen) Fürsprache ist vielmehr nur ein Indiz für die Bedeutung, die man der Königin beigemessen hat. Der Anstieg der Nennungen hingegen bringt vor allem den Umstand zum Ausdruck, daß die Herrscherin im Laufe des 10. Jahrhunderts ein stärkeres Gewicht innerhalb der Herrschaftsordnung zu gewinnen wußte⁷³. Daß dieses während des 10. Jahrhunderts sowohl im westfränkisch-französischen als auch im ostfränkisch-deutschen Reich beständig zugenommen hat, kann daher kaum bestritten werden.

Im Westfrankenreich jedoch ist (anders als bei den ottonischen und salischen Herrscherinnen) der *consors-regni*-Titel als Ausdruck für diese Teilhabe der Königin an der Herrschaft ihres Gemahls ungebräuchlich gewesen. Diese Tatsache überrascht nicht, haben hier doch die italischen und imperialen Traditionen, die die *consors-regni*-Vorstellungen entscheidend prägten⁷⁴, kaum wirken können. Trotzdem war der Begriff, vor allem aber die Sache nicht unbekannt: Wenn es auch selten ausdrücklich formuliert wurde, so bestand doch im westfränkischen Reich keinesfalls ein Zweifel daran, daß die Königin als *coniux* des Herrschers *consors regni* war. Hugo Capet⁷⁵ und sein Sohn Robert II.⁷⁶ haben dies 988 und 1015 ebenso zum Ausdruck gebracht wie schon Karl der Kahle 864 und 867⁷⁷ sowie dessen Enkel Karl der Einfältige 907⁷⁸. Auch Emma, der Gemahlin König Rudolfs, ist der *consors*-Titel am 21. Juni 932 einmal beigelegt worden⁷⁹, jedoch in einer Empfängerausfertigung für Cluny – für ein Kloster mithin, in dem man wiederholt bemüht war, Königsurkunden durch entsprechende Wendungen einen ansonsten fehlenden imperialen Glanz zu verleihen⁸⁰, und wo man die Königin dabei schließlich sogar einmal als

71 Vgl. Anm. 31 und 32.

72 Vgl. Anm. 54 und 57.

73 Vgl. Anm. 23.

74 Vgl. Anm. 24 und 25.

75 Vgl. Hugos Schreiben an die Kaiserin Theophanu: Die Briefsammlung Gerberts von Reims, bearb. v. Fritz WEIGLE, MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 2, 1966, S. 147 Nr. 120, wo die Königin Adelheid als *socia ac particeps nostri regni* bezeichnet wird.

76 Recueil des Historiens des Gaules et de la France X, Nouv. Ed. Paris 1874, S. 596 Nr. 24 (*consocia nostra*).

77 Recueil des actes de Charles II (wie Anm. 41) Nr. 269 (864 Juni 20: *consors regni nostri*). 299 (867 Juni 20: *consors regni nostri*).

78 Recueil des actes de Charles III (wie Anm. 48) Nr. 56 (907 April 19), in der der König über seine ihm frisch angetraute Gemahlin Frederun erklärt, er habe sich mit dieser *secundum leges atque statuta priorum* in ehelicher Gemeinschaft verbunden (*nuptiali conubio sociavimus*) und sie zum *consors regni* gemacht (*regnique consortem statuimus*).

79 Recueil des actes de Robert I^{er} et de Raoul (wie Anm. 53) Nr. 18, wo es heißt, die Verfügung zugunsten des Klosters Cluny sei getroffen worden *ad deprecationem Emme, nostri imperii consortis*.

80 Vgl. Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: MIÖG Erg.-Bd. 24 (=Intitulatio II), Wien 1973, S. 19–178, bes. 143f.; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert, Wiesbaden 1979, S. 145f.; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 10) S. 162, sowie MGH Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger. Bearb. von Theodor SCHIEFFER unter Mitwirkung von Hans Eberhard MAYER, 1977, Nr. 82 (998).

*consors imperii*⁸¹ (und nicht *regni*) bezeichnete. Daher ist diese Titulierung für das Verständnis von der westfränkischen *consors regni* wenig aussagekräftig und darf bei unseren weiteren Überlegungen keine Rolle spielen.

Begründet wurde die Stellung der Königin als *consors regni* natürlich durch die Hochzeit mit dem Herrscher. Karl der Einfältige spricht dies in der Dotationsurkunde, die er am 19. April 907 in Attigny für seine junge Gemahlin Frederun ausstellen ließ, ganz deutlich aus: Er habe auf Drängen seiner Ratgeber und mit Zustimmung seiner Getreuen sowie unter Mitwirkung Gottes die edle Frederun gemäß dem Gesetz (*secundum leges atque statuta priorum*) geheiratet und diese (damit) zur *consors regni* gemacht: ... *quamdam nobili prosapia puellam, nomine Frederunam, ... secundum leges atque statuta priorum nobis nuptiali conubio sociavimus regnique consortem statuimus*⁸². Auch einer der beiden Ordines, die um 900 im Westfrankenreich für die Krönung und Salbung der Königin angelegt worden sind⁸³, betont diesen Zusammenhang unter Hinweis auf die biblische Königin Esther und deren für das jüdische Volk heilbringenden Verbindung mit dem babylonischen Herrscher Assuer (Ahasver) ebenfalls deutlich⁸⁴.

Aufgewertet worden ist diese durch die Heirat gewonnene Stellung der westfränkischen Königin aber selbstverständlich durch andere Faktoren. Sieht man einmal von den (sicherlich nicht unmaßgeblichen) persönlichen Fähigkeiten und Begabungen der einzelnen Herrscherinnen sowie den äußeren Umständen ab, unter denen sie ihre politischen Qualitäten unter Beweis stellen mußten⁸⁵, dann ist es offenbar die Salbung, die Einbeziehung in die sakrale Sphäre gewesen, die ihre besondere Position in der westfränkischen Herrschaftsordnung entscheidend mitbegründete. Anders als im ostfränkisch-deutschen Reich, wo die erste sicher bezeugte Weihe einer Königin erst am 10. August 1002 stattfand, als Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs II., in

81 Vgl. Anm. 79 und dazu Recueil des actes de Robert I^{er} et Raoul (wie Anm. 53) S. LXVI.

82 Vgl. Anm. 78.

83 Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin. Hg. v. Reinhard ELZE, MGH Fontes iuris Germ. ant. IX, Hannover 1960, S. 6 Nr. III (Ordo für die Krönung der Königin, im Ottonischen Pontifikale auch für die Kaiserin bestimmt [westfränkisch, um 900]; dazu vgl. ebd. S. XI). Der andere westfränkische Ordo (sog. Erdmann-Ordo) ist ediert bei Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste II, Stuttgart 1968, S. 216–221 (der ›ordo ad ordinandam reginam‹ findet sich auf S. 220f.). Vgl. zu diesem DERS., Ordines-Studien II: Die Krönung bei den Westfranken und den Franzosen, in: Archiv für Urkundenforschung [AUF] 15 (1938) S. 3–55, bes. 17f.; DERS., Nachträge zu den Ordines-Studien II–III, in: ibid. 16 (1939) S. 279–286, bes. 279ff. und DERS., Kaiser II (wie oben) S. 140–168 [erstmalig 1934, in: Zs. für Rechtsgeschichte [ZRG] KA 23, S. 117–242 (hier: 117–151), zur Datierung S. 142ff., zur Bedeutung für die Stellung der Königin S. 149], S. 159ff., 164f. Allgemein vgl. auch C. A. BOUMAN, Sacring and Crowning. The development of the latin ritual for the anointing of kings and the coronation of an emperor before the eleventh century, Groningen 1957, S. 151.

84 Ordines (wie Anm. 83) S. 8f.: *Deus ... ineffabilem misericordiam tuam supplices exoramus, ut sicut Esther reginam Israelis causa salutis de captivitate sua compede solutam ad regis Assueri thalamum regnique sui consortium transire fecisti, ita hanc famulam tuam N. humilitatis nostrae benedictione christianae plebis gratia salutis ad dignam sublimemque regis nostri copulam regnique sui participium misericorditer transire concedas, ...* Vgl. dazu auch JÄSCHKE (wie Anm. 18) S. 24f.

85 Vgl. Anm. 31–40.

Paderborn durch den Erzbischof Willigis von Mainz gekrönt wurde⁸⁶, war im Westfrankenreich die Salbung der Herrscherin schon im 10. Jahrhundert Brauch. Von diesem zeugen nicht nur die schon erwähnten, um 900 angelegten Ordines für die Krönung der Königin⁸⁷, er ist vielmehr auch für die Königinnen Frederun⁸⁸, Emma (d. Ä.)⁸⁹, Gerberga und Adelheid⁹⁰, die Gemahlin Ludwigs V., des letzten Karolingerherrschers, bezeugt; und es gibt – auch wenn keine Quelle davon spricht – letztlich keinen einsichtigen Grund für die Annahme, die übrigen westfränkischen Herrscherinnen des 10. Jahrhunderts seien ungeweiht geblieben. Mithin ist im Westfrankenreich spätestens seit dem frühen 10. Jahrhundert die Krönung und Salbung der Königin die Regel gewesen⁹¹.

Auch im Reich Ottos des Großen und seiner Nachfolger bildete die Salbung keinen unwesentlichen Faktor für die Ausgestaltung der *consors-regni*-Stellung der Herrscherin, allerdings nicht die Weihe zur Königin, sondern zur Kaiserin⁹². Während keine einzige Salbung einer ottonischen Herrscherin im 10. Jahrhundert sicher bezeugt ist – Mathilde, die Gemahlin Heinrichs I., und Theophanu sie mit Sicherheit, Adelheid, die bei ihrer Hochzeit mit Otto dem Großen schon italische Königin war, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht empfangen haben und bestenfalls Edgitha, die erste Frau Ottos des Großen, zur Königin gekrönt (und gesalbt?) worden sein könnte –, während es also im ostfränkisch-deutschen Reich vor dem Jahre 1000 auf jeden Fall keinen häufig geübten Brauch gab, die Herrscherin zur Königin zu weihen, sind Adelheid und Theophanu ebenso wie eine Reihe von karolingischen Königinnen des 9. Jahrhunderts zu Kaiserinnen gesalbt worden. Die Einbeziehung der ottonischen Herrscherin in die Sphäre der Sakralität steht daher in engem Zusammenhang mit der imperialen Tradition, auf die auch die *consors-regni*-Formel verweist.

Die Stellung der Herrscherinnen als *consortes regni* ist demnach sowohl im karolingischen Westfranken- als auch im ottonischen Ostfrankenreich nicht unerheblich durch die Salbung betont worden; die kirchliche Weihe bildete mithin hier wie dort eine entscheidende Legitimation für die herrschaftliche Position der

86 Vgl. Siegfried HIRSCH, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II.*, Bd. 1, 1862, S. 226; Gunther WOLF, *Königinnen-Krönungen des frühen Mittelalters bis zum Beginn des Investiturstreits*, in: *ZRG KA 76* (1990) S. 62–88, bes. 70–74.

87 Vgl. Anm. 83.

88 *Recueil des actes de Charles III* (wie Anm. 48) Nr. 87 (917 Feb. 14).

89 *Flodoardi ann. a. 923*, ed. Georgius Heinrichus PERTZ, *MGHSS 3*, 1839, S. 372; ed. Philippe LAUER (*Coll. d. textes hist.* 39), 1905, S. 17.

90 *Richeri Historiarum libri III*, II 19, rec. Georg WAITZ, *MGHSS rer. Germ.* 1877, S. 49; ed. Robert LATOUCHE, *Richer. Histoire de France I*, Paris ²1967, S. 156 (Gerberga), und ebd. III 94, rec. WAITZ, S. 121; ed. LATOUCHE II, S. 118 (Adelheid).

91 Vgl. dazu Siegmund HELLMANN, *Die Heiraten der Karolinger*, in: *DERS., Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters*, Weimar 1961, S. 293–391 (erstmalig 1903, in: *Festgabe K. Th. Heigel*, S. 1–99), bes. 388f.; Percy Ernst SCHRAMM, *Der König von Frankreich*, Darmstadt ²1960, S. 124–130; Jean VERNON, *Les femmes et la politique en France au X^e siècle*, in: *Mélanges offerts à Ed. Perroy*, Paris 1973, S. 108–119, bes. 118, und für die Zeit der Kapetinger: BARRY (wie Anm. 34) S. 79ff.; FACINGER (wie Anm. 34) S. 17–20.

92 Vgl. dazu und zum folgenden ERKENS (wie Anm. 1) S. 258; zum Problem der Weihe Edgithas, der ersten Gemahlin Ottos des Großen, vgl. auch Karl LEYSER, *Die Ottonen und Wessex*, in: *Frühmittelalterliche Studien [FmSt] 17* (1983) S. 73–97, bes. 81f.

Königinnen (oder Kaiserinnen). Aber einen – keineswegs unerheblichen – Unterschied gab es trotzdem: Während die ottonischen Herrscherinnen durch den Anschluß an eine schon längst ausgeprägte Tradition sakral überhöht worden sind, vollzog sich die gleiche Entwicklung bei den westfränkischen Königinnen von einem anderen Ansatz her: durch die Gewohnheit, nicht nur den König, sondern auch dessen Gemahlin zu salben und zu krönen. Dieser Brauch nahm schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Gestalt an, mithin etwa hundert Jahre früher, ehe die erste Herrscherin des Ostreichs zur Kaiserin gekrönt worden ist:

Am 25. August 866 geschah Merkwürdiges in der alten fränkischen Königsstadt Soissons: Karl der Kahle bat die hier zu einer Synode versammelten Bischöfe, seine Gemahlin Irmentrud zur Königin zu weihen⁹³. Selbstverständlich erfüllten die Geistlichen den Willen ihres Königs, aber offenbar wurde die Weihe der Herrscherin als so außergewöhnlich empfunden, daß ihr Vollzug eigens begründet werden mußte⁹⁴. Und in der Tat stellte sie in der Geschichte des Westfrankenreichs etwas völlig Neues dar.

Zwar war im Jahre 856 schon Karls Tochter Judith gesalbt und gekrönt worden, aber dies geschah anlässlich der Hochzeit mit dem angelsächsischen König Aethelwulf und sollte vor allem dazu dienen, die Position der jungen Königin in einem fremden Land zu festigen⁹⁵; was 856 geschah, war daher noch keine Weihe einer westfränkischen Herrscherin. Ohnehin lassen sich nur wenige Beispiele für die Salbung oder Krönung von fränkischen Königinnen aus den Jahren vor 900 beibringen. Den in Soissons versammelten Bischöfen wurde zwar das Gegenteil erklärt⁹⁶, aber kaum zu recht, wenn man von der besonderen Gewohnheit, Kaiserinnen zu krönen⁹⁷, absieht: Für die Jahre vor 866 wird nur die Weihe einer einzigen fränkischen Königin erwähnt, Bertradas nämlich, die die Salbung nach dem Sturz des Merowingerhauses zusammen mit ihrem Gatten Pippin empfangen haben soll⁹⁸. Darüber hinaus sind die beiden Gemahlinnen Lothars II., Waldrada (im Spätsommer

93 Ann. Bert. a. 866 (wie Anm. 17) S. 83: *Sed antequam idem episcopi ab ipsa recederent urbe, Karolus eos petit, ut uxorem suam Hyrmintrudem in reginam sacrent; quod et ipso adtestante in basilica sancti Medardi fecerunt ...* Vgl. dazu und zum folgenden SCHRAMM (wie Anm. 91) S. 23f.; BARRY (wie Anm. 34) S. 54–60, sowie Robert-Henri BAUTIER, *Sacres et couronnements sous les Carolingiens et les premiers Capétiens. Recherches sur la genèse du sacre royal français*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France* 1987, Paris 1989, S. 7–56, bes. 37.

94 Vgl. die ›Adlocutio duorum episcoporum in ecclesia sancti Medardi, quando Hermintrudis fuit consecrata in reginam‹, die den erhaltenen Krönungsordo [zu diesem vgl. SCHRAMM, *Ordines-Studien II* (vgl. Anm. 83) S. 11f.] eröffnet: MGH *Capitularia II*, S. 453 Nr. 301, hier: 453f.

95 Vgl. Anm. 15–17 sowie Rosamond MCKITTERICK, *The Frankish kingdoms and the Carolingians, 751–987*, London 1983, S. 194f., und BAUTIER (wie Anm. 93) S. 36f.

96 MGH *Capitularia II*, Nr. 301 (S. 453): In der ›Adlocutio‹ heißt es, König Karl habe die Bischöfe um die Salbung seiner Gemahlin gebeten, *sicut et a sede apostolica et a nostris decessoribus antea de aliis factum comperimus*.

97 Vgl. dazu die Liste der Krönungen und Salbungen bei Carlrichard BRÜHL, *Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der ›Festkrönungen‹*, in: DERS., *Aus Mittelalter und Diplomatie I* (wie Anm. 4), S. 351–412 (erstmalig 1962, in: *Hist. Zs.* 194, S. 265–326), bes. 321–326 (hier: S. 322 Nr. 4 und 6 [und für die Zeit nach 866: S. 324ff. Nr. 25. 31. 39]).

98 Vgl. ebd. S. 321 Nr. 1 und BAUTIER (wie Anm. 93) S. 11f. mit Anm. 12 und 13 sowie WOLF (wie Anm. 86) S. 63–68.

oder Herbst 862) und Theutberga (spätestens am 15. August 865), gekrönt worden, während von einer Salbung jedoch nichts bekannt ist⁹⁹.

Die Krönung Irmentruds von 866 ist mithin wirklich ein denkwürdiges Ereignis. Sie steht am Beginn jener Tradition, nach der im Westfrankenreich nicht nur der König, sondern auch seine Frau durch eine kirchliche Weihe sakral überhöht wurde. Es ist zwar nicht sicher, ja, es ist vielmehr sogar höchst zweifelhaft, ob im 9. Jahrhundert alle Nachfolgerinnen Irmentruds gesalbt worden sind¹⁰⁰, aber von Bedeutung war, daß man schließlich an das Vorbild der Salbung Irmentruds anknüpfen und den Krönungsbrauch spätestens unter Karl dem Einfältigen wieder aufgreifen konnte¹⁰¹ und daß man der auf diese Weise begründeten Gewohnheit am Ende sogar durch zwei Ordines¹⁰² eine dauerhafte Gestalt verlieh. Die Bedeutung von Irmentruds Weihe für die Stellung der westfränkischen Königin als *consors regni* kann daher wohl kaum unterschätzt werden. Es überrascht deshalb auch nicht, daß Irmentrud schon am 20. Juni 864 und dann noch einmal am 20. Juni 867 mit diesem Titel ausgezeichnet worden ist¹⁰³, zu einem Zeitpunkt also, zu dem dieses Epitheton ansonsten nur Kaiserinnen beigelegt wurde¹⁰⁴.

Irmentrud ist also schon vor ihrer Krönung als *consors regni* betrachtet worden, was durchaus ihrer einflußreichen Stellung am Hof¹⁰⁵ sowie ihrer für die damalige

99 Vgl. BRÜHL (wie Anm. 97) S. 287ff.; 324 Nr. 18 und 19; SCHRAMM, König von Frankreich (wie Anm. 91) S. 22f.; WOLF (wie Anm. 86) S. 69, sowie Ann. Bert. a. 862 und 865 (wie Anm. 17) S. 60 und 78.

100 Belegt ist zwischen 866 und rund 900 (zwischen Irmentrud und Frederun [vgl. Anm. 88]) keine weitere Weihe einer westfränkischen Königin: Vgl. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch (wie Anm. 97) S. 324ff. und WOLF (wie Anm. 86) S. 69f. Für Richilde, die zweite Gemahlin Karls des Kahlen, ist nur die Krönung zur Kaiserin bezeugt (vgl. ebd. S. 324 Nr. 25 [siehe aber auch Nr. 24 und Silvia KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert, Wien 1976, S. 137, die jedoch an anderer Stelle (vgl. S. 136), allerdings ohne stichhaltige Begründung, die Vermutung ausspricht, daß »der Krönung Ermentruds im Jahre 866 eine ähnliche Zeremonie bereits vorausgegangen war«, es also um 866 schon einen »Krönungsbrauch« gegeben haben könnte)); Richgardis, die Gemahlin Karls III., war schon gekrönte Kaiserin (vgl. ebd. S. 325 Nr. 31), als ihr Mann 884 die Herrschaft über das Westfrankenreich antrat; und über eine Krönung der Gemahlin König Odos ist nichts bekannt. Ob Adelheid, die zweite Gemahlin Ludwigs des Stammlers, jemals geweiht worden ist, steht ebenfalls nicht fest; die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe war jedenfalls umstritten, und Papst Johannes VIII. hat sich 878, als er im Frankenreich weilte, geweigert, sie zu krönen (Ann. Bert. a. 878 [wie Anm. 17] S. 143), wobei es offen bleiben muß, ob damals eine Erst- oder eine Befestigungskrönung vorgenommen werden sollte; vgl. dazu Carlrichard BRÜHL, Hinkmarians II. Hinkmar im Widerstreit von kanonischem Recht und Politik in Ehefragen, in: DERS., Aus Mittelalter und Diplomatie I (wie Anm. 4) S. 299–322 (erstmalig 1964, in: DA 20, S. 55–77), bes. 62–74; DERS., Karolingische Miscellen I. Die Vorgänge in Westfranken beim Thronwechsel des Jahres 877, in: DA 44 (1988) S. 355–370, bes. 368, sowie Karl Ferdinand WERNER, Gauzlin von Saint-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880). Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum, in: DERS., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge, Sigmaringen 1984, S. 157–224 (erstmalig 1979, in: DA 35, S. 395–462), bes. 413–421.

101 Vgl. Anm. 88.

102 Vgl. Anm. 83.

103 Vgl. Anm. 77.

104 Vgl. ERKENS (wie Anm. 1) S. 250.

105 Vgl. Anm. 37–40 sowie Ann. Bert. a. 865 (wie Anm. 17) S. 78.

Zeit¹⁰⁶ recht häufigen Interzession entsprach: Neunmal, einmal 842 (im Jahr ihrer Hochzeit) und achtmal in den Jahren zwischen 856 und 864, wird sie als Intervenientin genannt¹⁰⁷; darüber hinaus fungiert sie am 20. Juni 867 einmal als ›ambasciatrix‹, und zwar in der zweiten Urkunde, die sie als *consors regni* nennt¹⁰⁸ – das heißt, sie hat damals wohl nicht nur Fürsprache für das von den Normannen geschädigte Kloster Fossés eingelegt (obwohl dies im Text der Urkunde nicht eigens erwähnt wird¹⁰⁹), sondern schließlich sogar selbst den Beurkundungsbefehl übermittelt¹¹⁰.

Obwohl aber der politische Einfluß Irmentruds gerade in den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts nicht zu bezweifeln ist und das Ansehen der Königin als *consors regni* groß gewesen sein muß, liegt der entscheidende Grund für die Krönung von Soissons nicht in dem Prestige der Herrscherin. Karl der Kahle ist vielmehr durch völlig andere Umstände veranlaßt worden, seine Gemahlin salben und krönen zu lassen, nachdem er schon fast vierundzwanzig Jahre mit ihr verheiratet war und elf Kinder, darunter sechs Söhne¹¹¹, mit ihr gezeugt hatte: nämlich durch die lotharische Scheidungsaffaire und durch den Wunsch nach einem Thronfolger. Dies klingt paradox, doch hören wir, wie Karls Krönungsbegehren 866 begründet worden ist: Gott habe, so heißt es in der Ansprache an die versammelten Bischöfe¹¹², dem König Söhne geschenkt, von denen dieser zwei, nämlich Karlmann und Lothar¹¹³, für den geistlichen Stand bestimmt habe. Weitere seien schon im Kindesalter gestorben¹¹⁴, und Karl, der (Unter-)König von Aquitanien, als auch Ludwig, der älteste Sohn, litten an körperlichen Gebrechen: Der eine war infolge einer Kopfverletzung ein dem Tode geweihter Epileptiker und erlag am 29. September 866, also bald nach der Krönung von Soissons, seinem Leiden¹¹⁵, der andere war ein *balbulus*: ein Stammer. Da offenbar (aus religiösen Motiven?) nicht daran gedacht wurde, Karlmann aus dem Stand der Geistlichen zu entlassen¹¹⁶ und diesen robusten, ohnehin nach weltlicher Herrschaft strebenden Königssohn damit thronfähig zu machen, beruhte nur noch auf jenem mit einem körperlichen Makel behafteten Karolinger die Nachfolgeord-

106 Vgl. Anm. 44–51, 67–69.

107 Vgl. Anm. 42.

108 Recueil des actes de Charles II (wie Anm. 41) Nr. 299, wo im ›Signum recognitionis‹ in tironischen Noten steht: *Domna regina ambas[c]iavit*. (Richildis, die zweite Gemahlin Karls des Kahlen, ist im übrigen in den beiden Urkunden, in denen sie als Intervenientin erwähnt wird, ebenfalls als ›ambasciatrix‹ genannt: Vgl. Anm. 44).

109 Der Hinweis auf ihre Funktion als ›ambasciatrix‹ findet sich nur in der Kurzschrift des Rekognitionszeichens (vgl. Anm. 108), war also allein für den Kundigen entzifferbar.

110 Zur Bedeutung von *ambasciare* vgl. A. GIRY, Manuel de diplomatique, Paris 1894, S. 549; Georges TESSIER, Diplomatique royale française, Paris 1962, S. 107, sowie Harry BRESSLAU, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger, in: AUF 1 (1908) S. 167–184, bes. 183f.

111 Vgl. die Genealogie bei Jane HYAM, Ermentrude and Richildis, in: Charles the Bald (wie Anm. 15) S. 154–168, bes. 167 und 159, sowie MCKITTERICK (wie Anm. 95) S. 195.

112 MGH Capitularia II, Nr. 301 (S. 453f.).

113 Zu diesen vgl. Ernst DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches II, Leipzig 21887, S. 320.

114 MGH Capitularia II, Nr. 301 (S. 453) ... *aliquos Deus adhuc aetate immatura sua gratia de hoc seculo rapuit*. Gemeint sind damit die früh verstorbenen Söhne Drogo und Pippin (vgl. HYAM [wie Anm. 111] S. 167). Auch Lothar, der 864 Abt von St.-Germain in Auxerre geworden war, starb schon am 14. Dezember 865 (vgl. DÜMMLER II [wie Anm. 113] S. 320 Anm. 1), weilte also bei der Krönung seiner Mutter nicht mehr unter den Lebenden.

115 Vgl. DÜMMLER II (wie Anm. 113) S. 103f., 148f.

116 Vgl. Anm. 149.

nung im Westfrankenreich. Es überrascht nicht, daß Karl den Kahlen dies mit Sorge erfüllte, zumal er ohnehin eigene Bedenken gegen den Thronfolger hegte¹¹⁷; kein Wunder auch, daß er sich weitere männliche Nachkommen wünschte: *Propterea petit [scil. rex] benedictionem episcopalem super uxorem suam venire, ut talem sobolem ei Dominus de illa dignetur donare, unde sancta ecclesia solatium et regnum necessariam defensionem et fideles illius desiderabile adiutorium et ista christianitas optabilem tranquillitatem et legem atque iustitiam cum illis, quos adhuc habet annuente et cooperante Domino possit habere*¹¹⁸.

Wie stark dieser Wunsch Karls gewesen ist, zeigt auch dessen Verhalten nach dem Tode Irmentruds. Nur wenige Tage, nachdem der König im Oktober 869 vom Ableben der langjährigen Ehegefährtin († 6. Oktober 869) Kenntnis erhalten hatte, machte er Richilde, die aus vornehmer, im Mittelreich begüterten Geschlechter stammte und eine Nichte Theutbergas, der leidgeprüften Gattin Lothars II., war¹¹⁹, zu seiner Konkubine, wie Hinkmar von Reims es ausdrückt¹²⁰, was aber wohl Friedelfrau¹²¹ meint. Zur Trauer hatte der König damals keine Zeit. Er war gerade im Begriff, Lotharingien zu erobern¹²² und nutzte die Chance, seinen Anhang durch den Eheschluß zu verbreitern. Aber schon im Januar 870 legalisierte er die neue Verbindung¹²³, das heißt, er ging mit Richilde nun eine Muntehe ein, die einzige Eheform, die in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von der Kirche als vollgültig betrachtet wurde¹²⁴. Und dabei zeigt sich, daß der rasche Entschluß des Witwers zur Wiedervermählung nicht nur politischen Erwägungen¹²⁵ (oder gar vorwiegend sinnlichem Begehren) entsprungen war.

Spätestens aus Anlaß dieser Hochzeit (wenn nicht sogar noch zu Lebzeiten Irmentruds) ist nämlich wohl die sogenannte San Callisto Bibel entstanden (oder

117 Vgl. die Bestimmungen des Kapitulars von Quierzy (MGH Capitularia II, S. 355 Nr. 281; dazu vgl. Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, S. 168–175, bes. 173), mit denen Karl der Kahle 877 seinem im Westfrankenreich zurückbleibenden Sohn anläßlich des zweiten Italienszuges in politischer Hinsicht die Hände bindet; dazu siehe vor allem die cap. 4, 11, 14, 15, 17, 32. Vgl. auch BRÜHL, Karolingische Miscellen I (wie Anm. 100) S. 364f.

118 MGH Capitularia II, Nr. 301 (S. 454, Z. 3–7).

119 Vgl. HYAM (wie Anm. 111) S. 156 (zum folgenden auch 156f.).

120 Ann. Bert. a. 869 (wie Anm. 17) S. 107: *Karolus in villa Duciaco 7. Idus Octobris (=9. Okt.) certo nuntio comperiens, obisse Hyrmentrudem uxorem suam 2. Nonas Octobris (=6. Okt.) in monasterio Sancti Dyonisii ... sororem ipsius Bosonis nomine Richildem mox sibi adduci fecit et in concubinam accepit.*

121 Zu den verschiedenen Eheformen vgl. Herbert MEYER, Ehe und Eheauffassung der Germanen, in: Festschrift für E. Heymann I, Weimar 1940, S. 1–51; Paul MIKAT, Dotierte Ehe – rechte Ehe, Opladen 1978, sowie DERS., in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971), S. 809–833 (s. v. Ehe), und Jean GAUDEMET, Le mariage en occident. Les mœurs et le droit, Paris 1987.

122 Vgl. dazu Egon BOSHOFF, Lotharingien – Lothringen: Vom Teilreich zum Herzogtum, in: Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Hg. v. Alfred HEIT, Trier 1987, S. 129–153, bes. 137f., sowie Robert PARISOT, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843–923), Paris 1898, S. 336–367, und DÜMMLER II (wie Anm. 113) S. 281–296.

123 Ann. Bert. a. 870 (wie Anm. 17) S. 108: *Et in die festivitatis septuagesimae (=22. Jan.) predictam concubinam suam Richildem desponsatam atque dotatam in coniugem sumpsit.*

124 Vgl. Anm. 121.

125 Vgl. PARISOT (wie Anm. 122) S. 350f.

fertiggestellt worden)¹²⁶, die ein Bild Karls des Kahlen und seiner Gemahlin (Richildes oder Irmentruds) enthält: die früheste gemeinsame Darstellung von einem König und einer Königin in karolingischer Zeit überhaupt¹²⁷. Ist dies allein schon bemerkenswert, so verdient die Inschrift, die sich auf die Königin bezieht, besonderes Interesse. Hier wird nämlich ausgedrückt, was man von der Herrscherin vor allem erwartete: eine thronfähige Nachkommenschaft¹²⁸. Und derselbe Wunsch wurde am 12. Mai 872 nochmals dem Pergament anvertraut. Damals schenkte Karl der Kahle der der Gottesmutter geweihten Kirche von Paris die Abtei St-Éloi, und zwar in der Hoffnung, endlich die ersehnten Nachkommen zu erhalten¹²⁹.

Es kann demnach kaum einen Zweifel geben: Irmentrud ist 866 weniger zur Belohnung ihres langjährigen Wirkens an der Seite ihres Gemahls geweiht worden¹³⁰ und schon gar nicht deshalb, weil sie einer beträchtlichen Kinderschar das Leben geschenkt hatte, sie ist vielmehr vor allem deswegen gesalbt worden, um begnadet zu sein, auch in fortgeschrittenem Alter noch zum Erhalt der Dynastie beitragen zu können¹³¹. Die Bischöfe haben daher in Soissons nicht ohne Grund auf das Beispiel von Abraham und Sarah hingewiesen, denen Gott erst im hohen Alter und nach

126 Vgl. dazu Ernst H. KANTOROWICZ, *The Carolingian king in the bible of San Paolo fuori le mura*, in: DERS., *Selected Studies*, New York 1965, S. 82–94 (erstmalig 1955, in: *Late Classical and Medieval Studies in Honour of A. M. Friend*, S. 287–300), der überzeugend nachweist, daß die Bibel für Karl den Kahlen (und nicht für Karl III.) angefertigt worden ist und dieser hier auch zusammen mit seiner Gemahlin zur bildlichen Darstellung gebracht wird, und in der Vermählung mit Richilde den Entstehungsgrund sieht. Percy Ernst SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit*. Neuauflage hg. v. Florentine MÜTHERICH, München 1983, S. 55f. ist dieser Deutung gefolgt, nachdem er die Herrscherdarstellung zunächst (in der ersten Auflage seines Buches von 1928 [S. 64f.] und in einem Aufsatz des gleichen Jahres im NA 47, S. 469–494 [Umstrittene Kaiserbilder aus dem 9.–12. Jahrhundert], bes. 478) auf Karl III. und dessen Gemahlin bezogen hatte (vgl. auch SCHRAMM [wie Anm. 83] S. 113 Anm. 13). Joachim E. GAEHDE, *The Bible of San Paolo fuori le mura in Rome: its date and its relation to Charles the Bald*, in: *Gesta* 5 (1966) S. 9–21, bes. 9ff. mit Anm. 5, hingegen datiert aufgrund stilistischer Erwägungen die Entstehung in die letzten Jahre der Irmentrud (866–869); vgl. dazu jetzt auch Nikolaus STAUBACH, *Rex christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen*. Teil II, Köln 1993, S. 178ff. und 234–261, der die Darstellung der Herrscherin mit guten Argumenten auf Richilde bezieht. (Unsere Interpretation bleibt von dieser chronologischen Unsicherheit jedoch unberührt.) Zu den Illustrationen allg. vgl. GAEHDE, *The Turonian Sources of the Bible of San Paolo Fuori Le Mura in Rome*, in: *FmaSt* 5 (1971) S. 359–400; DERS., *Carolingian Interpretations of an Early Christian Picture Cycle to the Octateuch in the Bible of San Paolo Fuori Le Mura in Rome*, ebd. 8 (1974) S. 351–384, und DERS., *The Pictorial Sources of the Illustrations to the Books of Kings, Proverbs, Judith and Maccabees in the Carolingian Bible of San Paolo Fuori Le Mura in Rome*, ebd. 9 (1975) S. 359–389.

127 Vgl. KANTOROWICZ (wie Anm. 126) Pl. 21, Fig. 1 (zwischen S. 88 und 89), und S. 90f. sowie VOGELSANG (wie Anm. 24) S. 20, der das Bild allerdings noch auf Karl III. und Richardis bezieht.

128 Vgl. KANTOROWICZ S. 83 (nach MGH Poet. lat. 3, ed. L. TRAUBE, Berlin 1886–1896, S. 257 Nr. VI 1 (v. 13f.):
Nobilis ad laevam coniunx de more venustat,
Qua insignis proles in regnum rite paretur.

129 *Recueil des actes de Charles II* (wie Anm. 41) Nr. 364: Karl trifft seine Verfügung *ob nostrae mercedis conjugisque regis nostre Richeldis ac virginis intemeratae genitricis Dei] Mariae emolumentum* und um *in salutem populi christiani a genitrice virgine proles attributionem* zu erhalten.

130 So HYAM (wie Anm. 111) S. 160.

131 Vgl. SCHRAMM, *Ordines-Studien II* (wie Anm. 83) S. 11; HYAM (wie Anm. 111) S. 159; J. M. WALLACE-HADRILL, *The Frankish Church*, Oxford 1983, S. 248. Nach WOLF (wie Anm. 86) S. 66 besaß die Weihe Irmentruds einen »affirmativ-apologetischen« Charakter, was angesichts des Kinderwunsches (vgl. dazu auch ebd. S. 81) kaum zutreffen kann.

langer Unfruchtbarkeit der Frau einen Sohn schenkte¹³²; und sie haben mit Bedacht in die Gebete, die bei den Weihehandlungen gesprochen wurden, Floskeln einfließen lassen, die eigentlich nur für frisch vermählte und noch kinderlose Königinnen einen Sinn haben und für diese eine glückliche Nachkommenschaft erlehen. So wird etwa wie schon 856 bei der Krönung und Vermählung der Tochter Judith nun auch für die Mutter zu Gott gebetet: *Fac illam talem sobolem generare ...*¹³³. Es läßt sich daher nicht leugnen: Die erste Salbung einer westfränkischen Königin hat etwas vom Charakter eines »Fruchtbarkeitszaubers«¹³⁴ an sich.

Wir wissen nicht genau, wie alt Irmentrud bei ihrer Weihe war, jedenfalls muß sie vor 834, dem Todesjahr ihres Vaters¹³⁵, geboren worden sein. Karl der Kahle hatte die Nichte des mächtigen Grafen Adalhard (des Seneschalls seines Vaters) im Dezember 842 sicherlich vorwiegend aus politischen Erwägungen geheiratet¹³⁶. Da die Königin bald danach, wohl 843 oder 844, ihrer Tochter Judith das Leben schenkte¹³⁷, wird sie bei der Hochzeit mindestens fünfzehn Jahre alt gewesen sein; und da das Heiratsalter der Königinnen ohnehin oft recht niedrig war¹³⁸, Irmentruds Tochter Judith ist zum Beispiel mit zwölf oder dreizehn Jahren verheiratet worden¹³⁹, dürfte die Annahme kaum unbegründet sein, daß Irmentrud bei ihrer Hochzeit noch keine zwanzig Jahre alt, mithin bei ihrer Krönung Ende der Dreißig oder Anfang der Vierzig gewesen sein wird.

Karl der Kahle und die westfränkischen Bischöfe haben 866 also keineswegs nur auf ein Wunder gehofft, als sie die (schon vielfach bewiesene) Fruchtbarkeit der Königin durch die Salbung zu steigern suchten, denn für eine Frau um die Vierzig lag eine Schwangerschaft noch im Bereich des Möglichen. Andererseits war im Mittelalter der Glaube an eine umfassende Wirkung der Sakramente weit verbreitet¹⁴⁰. So berichtet die im Frankenreich schon früh verbreitete Silvesterlegende über die Heilung des vom Aussatz befallenen Kaisers Konstantin durch die Taufe¹⁴¹ und

132 MGH Capitularia II, Nr. 301 (S. 454, Z. 7–21, bes. 8 ff.): ... *Dominus ad Abraham dixit: »In semine tuo benedicentur omnes gentes, cui iam centenario de nonagenaria uxore Issac filium dedit...*

133 MGH Capitularia II, Nr. 301 (S. 455, Z. 11 f.) = Nr. 296 (S. 426, Z. 17: *Fac illos talem sobolem generare* [während es 866 bezeichnenderweise *illam* heißt!]. Des weiteren ist folgende Bitte sowohl 856 als auch 866 ausgesprochen worden (S. 426, Z. 16 f. = 455, Z. 8 f.): ... *corona eam [bzw. Dita eos] fructibus sanctis et operibus benedictis*. Und auf die erhoffte (erneute) Fruchtbarkeit Irmentruds wird auch durch folgende Formulierungen angespielt (S. 455, Z. 4 f. und 20 f.): *Sit foecunda in tibi placita sobole ...* und: *Deus omnipotens, qui benedixit Adam et Eva dicens: »Crescite et multiplicamini«...*

134 KANTOROWICZ (wie Anm. 126) S. 87; vgl. auch STAFFORD, Charles the Bald (wie Anm. 15) S. 146; HYAM (wie Anm. 111) S. 160, und JÄSCHKE, Notwendige Gefährtinnen (wie Anm. 18) S. 17 ff., sowie Athanasius WINTERSIG, Zur Königinnenweihe, in: Jb. für Liturgiewissenschaft 5 (1925) S. 150–153, der auf S. 152 von einer »Mutterschaftsweihe« spricht.

135 Vgl. DÜMMLER I (wie Anm. 113) S. 187 Anm. 6.

136 Nithardi hist. lib. III, IV 6, rex. Ernst MÜLLER, MGHSS rer. Germ. 1907, S. 49. Vgl. HYAM (wie Anm. 111) S. 155 f.

137 Judith war bei ihrer Hochzeit im Jahre 856 zwölf (vgl. STAFFORD, Charles the Bald [wie Anm. 15] S. 146) oder dreizehn (vgl. HELLMANN [wie Anm. 91] S. 335) Jahre alt, muß also 843/44 geboren worden sein.

138 Vgl. HELLMANN (wie Anm. 91), S. 334 ff.

139 Vgl. Anm. 137.

140 Vgl. KANTOROWICZ (wie Anm. 126) S. 87 f.

141 Gregorii Turon. opera. Libri hist. decem II 31, ebd. Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON, MGHSS rer. Merov. I, 1937–1951, S. 77; Das Constitutum Constantini. Hg. v. Horst FUHRMANN,

entwickelte sich im hohen Mittelalter die Vorstellung von den ›rois thaumaturges‹, den wundertätigen Königen Frankreichs¹⁴², die durch die Salbung zur Heilung von Skrofeln befähigt wurden. Und da selbst Hinkmar von Reims davon überzeugt war, daß die Liebe zweier Menschen von dämonischen Kräften und die männliche Potenz durch magische Praktiken beeinflusst werden könne¹⁴³, überrascht es eigentlich nicht mehr, wenn die westfränkischen Bischöfe 866 der christlichen Salbung eine förderliche Wirkung auf die Gebärfähigkeit der Königin beimessen. In diesen Zusammenhang paßt es dann auch, wenn die Gottesmutter, die *virgo intemerata genetrix Dei*, in der schon erwähnten Urkunde von 872 als *fecunda virgo* angerufen und dabei die Hoffnung auf Nachkommenschaft ausgesprochen wird¹⁴⁴.

Der Zweck, den die Weihe Irmentruds fördern sollte, lag demnach unbezweifelbar in der Geburt weiterer Kinder, besonders natürlich eines geeigneten Thronfolgers. Warum aber Karl und seine bischöflichen Ratgeber (an der Spitze wohl Hinkmar von Reims) 866 auf den Gedanken verfielen, dieses Ziel durch die Salbung der Königin zu verfolgen, das liegt weniger klar zu Tage. Zumindest in physischem Sinne wäre es wohl leichter zu erreichen gewesen durch eine Scheidung von Irmentrud und die Verbindung mit einer jüngeren Frau, durch eine Scheidung aus politischen Motiven also, wie sie etwa Karl der Große vornahm, als er sich von der Tochter des Langobardenkönigs Desiderius trennte und diese zu ihrem Vater zurückschickte¹⁴⁵, und wie sie ja auch noch Karls des Kahlen eigener Sohn Ludwig

MGH *Fontes iuris Germ. ant.* X, 1968, S. 75 ff.; *De ord. pal.* (wie Anm. 3) S. 56, Z. 234–240. Vgl. dazu Wilhelm LEVISON, Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende, in: DERS., *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit*, Düsseldorf 1948, S. 390–465 (erstmalig 1924, in: *Studi e Testi* 38, S. 159–247), bes. 409, 433 f.; Eugen EWIG, Das Bild Constantins des Großen in den ersten Jahrhunderten des abendländischen Mittelalters, in: *Hist. Jb.* 75 (1956) S. 1–46, bes. 12–18; Werner KAEGI, Vom Nachleben Constantins, in: *Schweizerische Zs. für Geschichte* 8 (1958) S. 289–326, bes. 25, 37 ff. Zu der Vorstellung von der medizinischen Wirkung der Taufe vgl. auch Arnold ANGENENDT, *Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte*, Berlin 1984, S. 57 f., der (ebd. in Anm. 4) weitere Belege anführt und ausdrücklich darauf hinweist, daß »erst die fröhscholastischen Theologen ... wieder die Notwendigkeit [empfanden], ausdrücklich zu betonen, daß ›die Taufe viel mehr die Seele reinigt als den Leib‹ (S. 58).

142 Vgl. Marc BLOCH, *Les rois thaumaturges. Etude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre*, 21983; SCHRAMM, *König von Frankreich* (wie Anm. 91) Kap. VI.

143 *De divortio Lotharii regis et Tetbergae reginae, Interrogatio XV*, ed. MIGNE PL 125, S. 716–725, bes. 721–725 und 717 f.; jetzt auch die neue Ausgabe von Letha BÖHRINGER, *MGH Concilia IV, Supplementum I*, Hannover 1992. Vgl. auch *Ann. Bert. a. 862* (wie Anm. 17) S. 60, wo Hinkmar über Lothars II. Verbindung zu Waldrada (wenn auch unter der – allerdings keinen deutlichen Widerspruch ausdrückenden – Einschränkung *ut ferebatur*) erklärt, sie sei auf Zauberkünsten gegründet: *Hlotharius ... maleficis ut ferebatur artibus dementatus ...*

144 Vgl. Anm. 129: In der Urkunde werden unter die zu feiernden Jahrgedächtnisse auch die Geburtstage der zukünftigen Kinder aufgenommen: ... *insuper et ortum prolis nostrae, si a fecunda virgine impetrando data fuerit*. Vgl. dazu KANTOROWICZ (wie Anm. 126) S. 89: »And while in 866 Charles the Bald had placed his hopes in a sacramental action and in the supplications of the priests, he now turned to the *fecunda Virgo Genetrix* herself who, in so many respects, had taken over the functions of the Roman goddess *Fecunditas*«. Siehe aber auch WALLACE-HADRILL (wie Anm. 131) S. 249, und HYAM (wie Anm. 111) S. 159.

145 *Einhardi Vita Karoli Magni cap. 18*. Hg. v. Oswald HOLDER-EGGER, *MGHSS rer. Germ.* 61911, S. 22.

praktizierte, als er seine (gegen den Willen des Vaters geheiratete¹⁴⁶) Gemahlin Ansgard verstieß und sich mit Adelheid verband (ohne daß allerdings die genauen Hintergründe und der exakte Zeitpunkt der Scheidung und Wiederverheiratung bekannt sind¹⁴⁷). Auch Karl der Kahle hätte diese Möglichkeit ergreifen können, da er 866 schon längst keine übermäßige Rücksicht mehr auf die Familie seiner Frau zu nehmen brauchte¹⁴⁸; und von Dankbarkeit gegen seine Lebensgefährtin mußte er sich ebenfalls nicht unbedingt leiten lassen, erwies er doch in anderen Fällen äußerste Härte gegen engste Familienangehörige, wenn ihm dies opportun erschien: Den Bruder seiner Frau ließ er als Staatsfeind hinrichten¹⁴⁹, den eigenen (allerdings wiederholt aufständischen) Sohn Karlmann blenden¹⁵⁰.

Was ihm jedoch in der Mitte der sechziger Jahre die Möglichkeit nahm, das Mittel der Scheidung einzusetzen, das waren die Hoffnungen, die er mit einem für seine Pläne günstigen Ausgang von Lothars II. Scheidungsaffaire verband. Diese »cause célèbre«¹⁵¹ karolingischer Politik aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, vielfach diskutiert und dargestellt¹⁵², braucht hier in ihren Einzelheiten nicht zu interessieren, die wichtigsten Ereignisse aber seien kurz in Erinnerung gerufen: Als Lothar II. versuchte, die 856 aus politischen Erwägungen geschlossene Ehe mit Theutberga angesichts deren Unfruchtbarkeit zugunsten seiner ehemaligen Friedelfrau Waldrada, mit der er einen Sohn namens Hugo gezeugt hatte, zu lösen, scheiterte er zunächst an einem weltlichen Gerichtsverfahren, da das anberaumte Gottesurteil zugunsten Theutbergas ausging. Das daraufhin angerufene Gericht der lothringischen Bischöfe aber zeigte sich den Wünschen des Königs willfähriger, traf jedoch auf den entschiedenen Widerstand des Papstes Nikolaus I. und Hinkmars von

146 Ann. Bert. a. 862 (vgl. Anm. 17) S. 58.

147 Vgl. dazu BRÜHL, Hinkmariana II (wie Anm. 100) S. 60–75; DERS., Karolingische Miscellen I (wie Anm. 100); MCNAMARA/WEMPLE (wie Anm. 158) S. 112; KONECNY (wie Anm. 100) S. 142; Karl Ferdinand WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.–8. Generation), in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben IV. Das Nachleben, Düsseldorf ²1967, S. 401–484, bes. 429–441 (Exkurs II. Königin Adelheid); DERS., Gauzlin (wie Anm. 100) S. 413–425, und Eduard HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle zur deutschen Geschichte, Stuttgart 1968, S. 221–240 (Exkurs I. Zum westfränkischen Thronstreit des Jahres 879, zur Thronunfähigkeit Karls des Einfältigen 884/85 und zur Beurteilung Hinkmars von Reims).

148 Vgl. die folgende Anm. sowie Karl Ferdinand WERNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des französischen Fürstentums (9. bis 10. Jahrhundert), in: Die Welt als Geschichte 18 (1958) S. 256–289, bes. 276, sowie HYAM (wie Anm. 111) S. 158. Wenn KONECNY (wie Anm. 100) S. 136 vermutet, die Krönung Irmentruds könne die inzwischen erfolgte Wiederannäherung Karls an die Familie seiner Frau bekräftigt haben, dann spricht die im selben Jahr erfolgte Hinrichtung des Bruders der Königin (vgl. Anm. 149) eindeutig dagegen. Auch die übrigen hier angestellten Überlegungen sind keineswegs alle überzeugend.

149 Ann. Bert. a. 866 (wie Anm. 17) S. 84.

150 Vgl. DÜMMLER II (wie Anm. 113) S. 358.

151 BRÜHL, Hinkmariana II (wie Anm. 100) S. 56.

152 Aus der reichhaltigen Literatur zur lotharischen Scheidungsaffaire und zu deren Verlauf vgl. etwa die entsprechenden Kapitel bei DÜMMLER II (wie Anm. 113) sowie: SCHRÖRS (wie Anm. 2) Kap. 9, 10, 12, 15; PARISOT (wie Anm. 122) Livre II, chap. IV–VIII; HELLMANN (wie Anm. 91) S. 352–359; Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Berlin ⁸1954, S. 560–574; Theodor SCHIEFFER, Eheschließung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige, in: Theologisch-Praktische Quartalsschrift 116 (1968) S. 37–43, bes. 40ff.; BRÜHL, Hinkmariana II (wie Anm. 100) S. 56–59; KONECNY (wie Anm. 100) S. 103–117, und DEVISSE I (wie Anm. 2) Chap. V.

Reims, der ein bedeutendes Gutachten über den Rechtsfall erstellte¹⁵³. Die Ehe blieb daher ungeschieden und Lothar selbst ohne einen legitimen Erben. Der nördliche Teil des Mittelreiches konnte deshalb von seinen Oheimen Karl und Ludwig nach seinem 869 überraschend eingetretenen Tode geteilt werden.

Lothars Kampf um die Scheidung ist deswegen (zumindest am Ende) auch ein Kampf um den Fortbestand seines Hauses und seines Reiches gewesen¹⁵⁴; Karls des Kahlen und Hinkmars Eintreten zugunsten der Theutberga hingegen nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit, sondern auch des politischen Kalküls, des (am Ende tatsächlich erfolgreichen) Strebens nach Ausdehnung der Herrschaft. Als sich Karl der Kahle aber Mitte der sechziger Jahre unversehens in einer ähnlichen Situation befand wie Lothar II. und der Fortbestand seiner Dynastie und seines Reiches nur noch von dem ungeliebten, mit einem körperlichen Makel behafteten und offenbar auch schwächlichen¹⁵⁵ Ludwig dem Stammer abhing¹⁵⁶, da konnte der König das ›Heil‹ seines Hauses nicht in der Scheidung suchen, weil er sich in der *causa Lotharii* sehr deutlich gegen ein solches Vorgehen ausgesprochen hatte.

Er hatte sich nämlich nicht nur gegen das skandalöse, mit Gewalt und ungeheuerlichen Anschuldigungen operierende Vorgehen¹⁵⁷ seines Neffen gewandt und dabei auf den Boden des kirchlichen Eherechtes gestellt, das im Laufe des 9. Jahrhunderts immer mehr an Gewicht gewonnen und vor allem die Unauflösbarkeit der Ehe zum Ziel hatte¹⁵⁸, er hatte vielmehr auch noch eindeutige Zeichen gesetzt: So akzeptierte er am Ende die 862 gegen seinen Willen geschlossenen Ehen¹⁵⁹ seiner Kinder Judith, Ludwig und Karl, wenn auch wohl nur zähneknirschend und nicht ohne Druck von seiten des Papstes¹⁶⁰, der selbst die (mit einer Witwe eingegangene) Verbindung des am Tage der Hochzeit noch minderjährigen Karls von Aquitanien für prinzipiell unauflösbar erklärte¹⁶¹; vor allem aber hat der König etwa zur selben Zeit den Wert der eigenen Ehe besonders betont.

153 De divortio Lotharii (wie Anm. 143), MIGNE PL 125, S. 619–772 und BÖHRINGER (ebd.); Edition der Praefatio auch in: MGH Epistolae 8, Teil 1. Hg. von ERNST PERELS, 1939, S. 76–81 Nr. 134. Zu dieser Schrift vgl. SCHRÖRS (wie Anm. 2) Kap. 10 und DEVISSE (wie Anm. 2) S. 386–396.

154 Zu der Bedeutung, welche die Dynastie für das Werden und den Bestand eines Staatswesens besaß, vgl. BOSHOFF (wie Anm. 122) S. 133–137, und Bernd SCHNEIDMÜLLER, Regnum und Ducatus. Identität und Integration in der lothringischen Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 51 (1987) S. 81–114, bes. 83–93.

155 Vgl. MCKITTERICK (wie Anm. 95) S. 195.

156 Vgl. Anm. 113–117.

157 Vgl. Anm. 152 und 153.

158 Vgl. dazu etwa Wilhelm SICKEL, Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, in: ZRG GA 24 (1903) S. 110–147; Jo-Ann McNAMARA, Suzanne F. WEMPLE, Marriage and Divorce in the Frankish Kingdom, in: Women in Medieval Society. Ed. by Susan Mosher STUARD, University of Pennsylvania 1976, S. 95–124; Silvia KONECNY, Eherecht und Ehepolitik unter Ludwig dem Frommen, in: MIÖG 85 (1977) S. 1–21; Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, Paderborn 1989, S. 467–473.

159 Ann. Bert. a. 862 (wie Anm. 17) S. 56f. und 58.

160 Zu der (zumindest vorübergehend erfolgten) Anerkennung der Ehe Ludwigs mit Ansgard vgl. Ann. Bert. a. 862 (wie Anm. 17) S. 59, zur Ehe Judiths mit dem Grafen von Flandern und zu den päpstlichen Aktivitäten vgl. SPROEMBERG (wie Anm. 39) S. 79–99.

161 Ann. Bert. a. 862 (wie Anm. 17) S. 58, wo es über Karl von Aquitanien heißt, er habe *necdum quindecim annos complens* geheiratet. Zur päpstlichen Stellungnahme vgl. MGH Epistolarum tom. VI (wie Anm. 39) S. 275 Nr. 9.

Karl der Kahle besaß die Angewohnheit, als Gegenleistung für Zuwendungen an Kirchen zahlreiche Jahrgedächtnisse zu fordern: die Todestage der Eltern, der Tag der Salbung, der eigene Geburtstag wie der der Gemahlin und der Kinder, selbst der noch ungeborenen¹⁶², konnten dazu gehören¹⁶³. Am 19. September 862 aber ließ er in dieser Reihe auch den Hochzeitstag aufnehmen, den 13. Dezember, *quando Deus me dilectam conjugem Yrmintrudem uxoreo vinculo copulavit*¹⁶⁴. Dergleichen war ansonsten völlig unüblich¹⁶⁵, ist aber von Karl auch für die Hochzeit mit seiner zweiten Gemahlin wiederholt worden¹⁶⁶. Als der König jedoch erstmals auf diese eigentümliche Art und Weise seiner Ehe gedachte, im September 862, da erscheint dies wie eine höchst persönliche, aber dennoch demonstrative Antwort auf das im April 862 durch die Bischöfe Lotharingiens ausgesprochene Einverständnis zu Lothars Wiederverheiratung, dessen danach vollzogenen Annäherung an Ludwig den Deutschen und möglicherweise auch auf die Krönung der Waldrada, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Spätsommer oder Herbst des Jahres 862 stattgefunden hat¹⁶⁷.

Von daher gibt es aber auch einen inneren Zusammenhang mit den Krönungsfeierlichkeiten des Jahres 866. Der im Verlauf der Weihehandlungen wiederholt ausgesprochene, in Anbetracht der fast vierundzwanzig Jahre währenden Ehe Irmentruds jedoch seltsam anmutende Hinweis auf die Unauflösbarkeit der Ehe¹⁶⁸ erhält nur dann einen Sinn, wenn man in Krönung und Salbung nicht nur eine sakrale Überhöhung der Königin, sondern zugleich auch eine Bekräftigung ihrer Ehe erblickt. Der Tag von Soissons ist mithin auch ein Gegenstück zu den Vorgängen in Lotharingen gewesen.

Man hat geglaubt, daß Karl der Kahle sich aufgrund der lothringischen Tragödie bis zu seinem Tode gehütet habe, in Eheangelegenheiten einen ähnlich gravierenden Konflikt vom Zaune zu brechen, wie ihn Lothar II. auszufechten versuchte¹⁶⁹. Diese Ansicht würde eigentlich gut zu der vorgetragenen Deutung der Krönung von 866 passen, ist aber sicherlich zurecht auf Kritik gestoßen¹⁷⁰. Immerhin berichtet Regino von Prüm, Karl habe seinen Sohn Ludwig gezwungen, die gegen seinen Willen (aber zeitweise von ihm anerkannte¹⁷¹) Ehe mit Ansgard zu lösen¹⁷²; und das Faktum einer

162 Vgl. Anm. 144.

163 Vgl. etwa *Recueil des actes de Charles II* (wie Anm. 41) Nr. 153 (853 Mai 1). 157. 216. 236. 379. 444 (877).

164 Ebd. Nr. 246. 247.

165 Vgl. KANTOROWICZ (wie Anm. 126) S. 91.

166 *Recueil des actes de Charles II* (wie Anm. 41) Nr. 364 (872 Mai 12: *copulam secundum D[ei] voluntatem nostrae conjunctionis*). 355 ([871 Okt./Nov.]: *die nativitatis Richildis dulcissimae nobis conjugis et augustae, saltem etiam et in conjunctionis nostrae, IV idus octobris* [=Beginn des Konkubinats; vgl. Anm. 120]).

167 Vgl. dazu DÜMMLER II (wie Anm. 113) S. 31–37, und oben Anm. 99.

168 MGH *Capitularia II* Nr. 301 (S. 454, Z. 39–44, und 455, Z. 22ff.: *quod Deus iungit, homo non separet*).

169 Vgl. BRÜHL, *Hinkmariana II* (wie Anm. 100) S. 67ff.

170 Vgl. WERNER, *Nachkommen* (wie Anm. 147) S. 437–441, sowie HLAWITSCHKA (wie Anm. 147) S. 225–229 mit Anm. 17, und dazu BRÜHL, *Karolingische Miscellen I* (wie Anm. 100) S. 361–369.

171 Vgl. Anm. 160.

172 *Reg. abb. Prüm. Chron. a. 878*, hg. v. Friedrich KURZE, MGHSS rer. Germ. 1890, S. 114.

nach 866 im westfränkischen Königshaus vollzogenen Ehescheidung bleibt¹⁷³, auch wenn Karl daran tatsächlich keinen Anteil besessen haben sollte. Das aber bedeutet, daß man im Westfrankenreich auch nach 866 durchaus bereit war, die Scheidung als Mittel der Politik einzusetzen, und daß es sogar möglich war, dafür die (zumindest schweigende) Billigung Hinkmars von Reims, des gewandten Verfechters der Unauflösbarkeit der Ehe, zu gewinnen¹⁷⁴.

Der Versuch Karls des Kahlen, die Existenz des westfränkischen Reiches und seiner Dynastie durch die Weihe der Königin (und nicht durch Scheidung und Wiedervermählung) zu sichern, ist daher nur vor dem Hintergrund der politischen Großwetterlage in den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts zu verstehen. Verschiedene Faktoren kamen dabei zusammen: die exponierte Stellung, die der König in der lotharischen Frage eingenommen und ihn veranlaßt hatte, die Bedeutung der Ehe und ihrer Unauflösbarkeit besonders zu betonen – eine aus politischem Kalkül bezogene Position allerdings, die man nur unter Gefährdung des eigentlichen Zieles, der Expansion, aufgeben konnte und die daher bis 869/70, bis zum Tode Lothars II. und des Erwerbs Westlotharingiens, behauptet werden mußte; die möglicherweise nicht völlig unbegründete, vor allem aber durch die Weihe der Königin beflügelte Hoffnung auf weitere Nachkommenschaft; vielleicht auch die Verdienste Irmenetruds als *adiutrix regni*; und wohl die Erkenntnis, daß eine Scheidung (da eine rein politische Motivierung anders als zu Zeiten Karls des Großen nicht mehr akzeptiert worden wäre) nach mehr als zwanzig Jahren Ehe und der Geburt von über zehn Kindern nur äußerst schwer mit Hilfe des geltenden Kirchenrechtes zu begründen war, da etwa der Vorwurf (oder die Tatsache), einen Ehebruch begangen zu haben, nur Anlaß zu einer Trennung geboten, nicht jedoch die Möglichkeit zu einer Wiederverheiratung eröffnet hätte und man, um diese zu erreichen, die Ungültigkeit der Ehe hätte beweisen müssen¹⁷⁵, was kaum möglich gewesen sein dürfte und vor allem sämtliche Kinder in die Illegitimität gedrängt hätte.

Eine wesentlich elegantere Lösung stellte dagegen die Weihe der Königin dar, die vielleicht in Reaktion auf die Krönungen der beiden Gemahlinnen Lothars II. vorgenommen wurde¹⁷⁶, vor allem aber ausgezeichnet in Karls Konzept der

173 Vgl. Anm. 147.

174 Leider ist es nicht bekannt, wie Hinkmar seine (den bisherigen Äußerungen kaum entsprechende) Haltung begründete, doch hat er das Vorgehen des Königs zumindest geduldet und mußte sich dafür später rechtfertigen. Seine Stellungnahme ist aber nicht überliefert. Wir erfahren von ihrer Existenz nur durch Flodoard von Reims, der in seiner ›Historia Remensis ecclesiae‹ berichtet (III 19 [wie Anm. 38] S. 510), Hinkmar habe sich verteidigen müssen *de obiectis sibi a Gosleno super Ludowici regis ... assensu; quare Ansgardim uxorem abiectam eum recipere non coegerit et Adelaidim ab eo retineri non prohibuerit*. Zu Hinkmars Haltung vgl. bes. BRÜHL, Hinkmariana II (wie Anm. 100), passim, sowie zur Quelle WERNER, Nachkommen (wie Anm. 147) S. 439f.

175 Vgl. Hinkmars Ausführungen in ›De divortio Lotharii‹ (wie Anm. 143) Interrogationes V, XII, XIII–XXI, MIGNE PL 125, S. 650–659, 689–707, 729–738, bes. 729ff., sowie dazu SCHRÖRS (wie Anm. 2) S. 197–200; DEVISSE I (wie Anm. 2) S. 396–409, und allg. HARTMANN (wie Anm. 158) S. 470ff.

176 Vgl. Anm. 99.

Sakralisierung des Königtums¹⁷⁷ und der damit verbundenen Salbungspolitik¹⁷⁸ paßte: Er selbst, religiös gebildet und an theologischen Fragen interessiert¹⁷⁹, hatte sich ja, nachdem ihm schon 838 vom eigenen Vater die Krone aufs Haupt gesetzt worden war¹⁸⁰, 848 in Orléans erneut krönen und dabei erstmals auch salben lassen¹⁸¹, um seinen Anspruch auf Aquitanien zu untermauern, und er sollte sich schließlich 869 in Metz noch einmal zum König salben und krönen lassen, um seine Herrschaft in dem neuerworbenen Lotharingen abzusichern¹⁸²; er hatte aber 855 auch schon seinen Sohn Karl zum Unterkönig von Aquitanien weihen¹⁸³ sowie seine Tochter Judith im folgenden Jahr anlässlich ihrer Hochzeit mit dem angelsächsischen König Aethelwulf salben und krönen lassen¹⁸⁴. Indem er 866 schließlich auch die Königin weihen ließ, fügte Karl der Kahle der Sakralität der westfränkischen Monarchie eine weitere Facette hinzu und vollzog zugleich einen geistlichen Akt, der ihm (im Glauben an die durch diesen wirksam werdenden spirituellen Kräfte) Hoffnung auf weitere Nachkommenschaft gab und darüber hinaus sogar noch den Vorteil besaß, völlig auf der propagandistischen Linie zu liegen, die in der lotharischen Scheidungsangelegenheit bisher immer von seiner Seite aus verfolgt worden war durch die Betonung der besonderen Qualität einer christlichen Ehe und ihrer Unauflösbarkeit.

Weder durch die Salbung der Königin noch durch die nach dem Ableben Irmentruds überraschend schnell vollzogene Vermählung mit Richilde wurde Karls

177 Vgl. dazu und zum folgenden B[ernd] SCHNEIDMÜLLER, in: *Lexikon des Mittelalters* 5, S. 967f. (s. v. Karl [II.] der Kahle), sowie Paul ZUMTHOR, *Charles le Chauve. Le petit-fils de Charlemagne*, Paris 1981; J. M. WALLACE-HADRILL, *A Carolingian Renaissance Prince: the Emperor Charles the Bald*, in: *Proceedings of the British Academy* 64 (1978) S. 155–184; Janet L. NELSON, *The Reign of Charles the Bald: a Survey*, in: *Charles the Bald* (wie Anm. 15) S. 1–22, sowie Nikolaus STAUBACH, *Das Herrscherbild Karls des Kahlen. Formen und Funktionen monarchischer Repräsentation im früheren Mittelalter. I. Teil*, Diss. (masch.) Münster 1981, bes. 135–152 (der gerade den lotharischen Ehestreit als eine von Karl genutzte Chance beschreibt, sich »als vorbildlicher ›rex christianus‹ zu empfehlen« [S. 145]). Zu Hinkmars (auf Karls Vorstellungen Einfluß nehmenden) Anschauungen vom Königtum vgl. DEVISSE II (wie Anm. 2) S. 671–723; Hans Hubert ANTON, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit*, Bonn 1968, S. 281–355, und Janet L. NELSON, *Kingship, Law and Liturgy in the Political Thought of Hincmar of Rheims*, in: DIES., *Politics and Ritual in early Medieval Europe*, London 1986, S. 132–171 (erstmalig 1977, in: *English Hist. Review* 92, S. 241–279).

178 Vgl. dazu SCHRAMM, *König von Frankreich* (wie Anm. 91) S. 12–32 und 48ff., sowie BAUTIER (wie Anm. 93) S. 33–43, und zur Bedeutung der Salbung allg. etwa auch MCKITTERICK (wie Anm. 95) S. 193ff.; Eva MÜLLER, *Die Anfänge der Königssalbung im Mittelalter und ihre historisch-politischen Auswirkungen*, in: *Hist. Jb.* 58 (1938) S. 317–360, bes. 357ff.; Janet L. NELSON, *Inauguration Rituals*, in: DIES. (wie Anm. 177) S. 283–307 (erstmalig 1977, in: *Early Medieval Kingship*, ed. by P. H. SAWYER and I. WOOD, S. 50–71), bes. 293–296.

179 Vgl. WALLACE-HADRILL (wie Anm. 131) S. 243f.; ZUMTHOR (wie Anm. 177) S. 101–107, bes. 105.

180 *Anonymi (Astronomi) Vita Hludowici imperatoris cap. 59*, ed. Georg Heinrich PERTZ, *MGH SS* 2, 1829, S. 643.

181 *Ann. Bert. a. 848* (wie Anm. 17) S. 36; vgl. dazu SCHRAMM, *König von Frankreich* (wie Anm. 91) S. 16ff. sowie allg. auch Robert FOLZ, *Les trois couronnements de Charles le Chauve*, in: *Byzantion* 61 (1991) S. 91–111.

182 *MGH Capitularia II*, Nr. 302 (S. 456ff.). Vgl. SCHRAMM, *König von Frankreich* (wie Anm. 91) S. 26–29, und DERS., *Ordines-Studien II* (wie Anm. 83) S. 12–15, sowie Walter SCHLESINGER, *Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz*, in: *Landschaft und Geschichte. Fs. für Franz Petri*. Hg. von Georg DROEGE u. a., Bonn 1970, S. 454–475.

183 *Ann. Bert. a. 855* (wie Anm. 17) S. 45.

184 Vgl. Anm. 16.

Wunsch nach einem weiteren (thronfähigen) Sohn erfüllt; die Weihe der Königin ist in dieser Hinsicht also fruchtlos geblieben. In anderer Hinsicht jedoch sollte sie Früchte tragen: Die Aufwertung der Stellung der westfränkischen Königin durch die Salbung und Krönung wirkte nämlich fort, denn der Akt von Soissons geriet nicht mehr in Vergessenheit und begründete schließlich jene Tradition, die der Gemahlin des Königs bereits im 10. Jahrhundert eine eigene sakrale Würde verlieh, eine Würde, die der ottonischen Herrscherin erst später und wohl vorrangig über das Kaisertum vermittelt worden ist. Die spirituelle Fundierung der Position als *adiutrix/consors regni* konnte daher für die westfränkische Königin von enormer Bedeutung werden: Sie stellte nicht nur eine Etappe jenes Prozesses dar, durch den die Königin im Verlauf des 10. Jahrhunderts ein größeres Gewicht in der Herrschaftsordnung des westfränkischen Reiches gewann, sondern sie bildete (neben der persönlichen Bewährung mancher Herrscherin an der Seite des Gemahls) nicht zuletzt auch eine wesentliche Voraussetzung für diese Entwicklung.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Le sacre d'Irmentrud en 866 après vingt ans de mariage avec Charles le Chauve ressortit pour une grande part à une »magie de fécondité« et fut surtout inspiré par le désir d'héritiers supplémentaires, de fils susceptibles de monter sur le trône; mais, d'une certaine manière, il représente aussi une réponse aux actions intentées par Lothaire II contre son épouse Theutberga. Le fait que Charles le Chauve eut à cette occasion recours à l'onction sacrale correspond totalement à son pratique habituelle de l'onction. Son souhait d'obtenir un héritier apte à monter sur le trône ne fut finalement par exaucé, mais l'onction en elle-même eut un effet rétroactif et inclut de bonne heure la reine du royaume franc occidental dans la sphère sacrée de la royauté. Ainsi s'accomplit un processus qui ne connut des progrès décisifs dans le royaume ottonien qu'environ cent ans plus tard et qui fut surtout encouragé par les traditions impériales. La reine du royaume franc occidental a sans aucun doute été très tôt considérée comme la »consors regni« – ce que montre clairement un des deux »ordines« du royaume franc occidental établis vers l'an 900 –, même si cette formule issue de la tradition impériale antique ne lui a pas été attribuée très souvent.